

Stenographisches Protokoll.

42. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Dienstag, 12. April 1949.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Entschuldigung (S. 715);
- b) Krankmeldungen (S. 715).

2. Bundesregierung.

Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers Altenburger mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Unterricht Dr. Hurdes (S. 715).

3. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1949, betreffend das Krankenpflegegesetz.
Berichterstatter: Rubant (S. 716 und S. 720);
Redner: Rehrl (S. 719);
kein Einspruch (S. 721).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1949, betreffend das Ärztegesetz.
Berichterstatter: Populorum (S. 721 und S. 725);
Redner: Honay (S. 722) und Dr. Lugmayer (S. 724);
kein Einspruch (S. 726).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1949, womit das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen abgeändert wird.
Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 726);
Redner: Beck (S. 728);
Einspruch (S. 728).
- d) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 30. März 1949, betreffend
I. das Abgabeneinhebungsgesetz und
II. die Abgabenerkutionsordnung.
Berichterstatter: Ing. Dr. Lechner (S. 729);
kein Einspruch (S. 732).

e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1949, betreffend die Abfertigung von Bundesbeamten, die ohne Ruhegehalt aus dem Dienststand ausscheiden.
Berichterstatter: Schaidreiter (S. 732);
kein Einspruch (S. 733).

f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1949, betreffend die Übernahme einer Haftung durch die Republik Österreich.
Berichterstatter: Ing. Dr. Lechner (S. 733);
kein Einspruch (S. 734).

g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1949, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung verlängert wird.
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 734);
kein Einspruch (S. 734).

h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1949, betreffend die Strafprozeßnovelle vom Jahre 1949.
Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 734);
Redner: Dr. Fleischacker (S. 735);
kein Einspruch (S. 736).

Eingebracht wurde:

Anfrage der Bundesräte

Dr. Lugmayer, Großbauer, Riedl und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Heilpraktiker (30/J-BR/49).

Anfragebeantwortung:

Eingelangt ist die Antwort des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Lugmayer und Genossen (24/AB zu 29/J-BR).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender Zingl: Ich eröffne die 42. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der Sitzung vom 17. März 1949 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung ist der Herr Bundesrat Leissing.

Krankgemeldet sind die Herren Bundesräte Weinmayer und Dr. Stampfl.

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Herrn Schriftführer um die Verlesung.

Schriftführer Dr. Duschek (liest): „An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 1. April 1949, Zl. 4530 Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Unterricht Dr. Felix Hurdes Bundesminister Erwin Altenburger mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.
Figl.“

Vorsitzender: Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse bereits vorberaten. Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24 stündigen Verteilungsfrist Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Das ist nicht der Fall. Mein Antrag ist mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Gemäß § 27 E der Geschäftsordnung beantrage ich im Einvernehmen mit den Parteien, den Punkt 6, das ist die 4. Verbotsgesetznovelle, von der Tagesordnung abzusetzen. Erhebt hiegegen jemand einen Einwand? (*Niemand meldet sich.*) Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Auf Ersuchen werde ich Punkt 8 und 9 vorweg behandeln. Erhebt sich dagegen ein Einwand? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall, ich werde also so vorgehen.

Wir kommen somit zum **1. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1949, betreffend die Regelung des Krankenpflegewesens (**Krankenpflegegesetz**).

Berichterstatte **Rubant:** Hoher Bundesrat! Das vorliegende Bundesgesetz regelt die Erfordernisse und Voraussetzungen, die künftighin für die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege gelten sollen. Das Gesetz schafft nun wieder nach österreichischen Begriffen und nach österreichischen Bedürfnissen Voraussetzungen, die in ähnlicher Form bereits vor dem ersten Weltkrieg, also noch in der Monarchie, gegolten haben. Es ist bezeichnend für die Wichtigkeit dieses Berufes, daß im Interesse des öffentlichen Gesundheitswesens und damit im Interesse der gesamten Bevölkerung schon vor dem Jahre 1914 von der damaligen Regierung Vorschriften erlassen wurden, die sich mit der Ausübung dieses Berufes und mit der Ausbildung jener Personen befaßt haben, die diesen Beruf ausüben. Die Folge der damaligen Bestimmungen war, daß in Österreich anerkanntermaßen nicht nur die Ärzte als Betreuer der kranken Menschen, sondern auch die den Ärzten zugewiesenen Hilfskräfte, das Pflegepersonal, die Krankenschwestern und Krankenpfleger, einen bedeutenden Ruf hatten. Die Ausbildung dieser Hilfskräfte war derart weitgehend, daß sie für den Arzt tatsächlich

eine entsprechende Hilfe und Unterstützung gewährleisten konnten.

Die Ausbildung erfolgte schon damals in einem dreijährigen Vollinternat durch eine theoretische Schulung durch die Universitätsprofessoren der Kliniken, beziehungsweise durch die ärztlichen Leiter von Anstalten, die solche Krankenpflegesulen eingerichtet hatten. Neben der theoretischen Ausbildung, und zwar ab dem sechsten Monat, mußten alle Teilnehmer der Krankenpflegesule in den einzelnen Kliniken und Abteilungen abwechselnd hospitieren. Das brachte neben der theoretischen Ausbildung die volle praktische Verwendung und damit den Erwerb praktischer Erfahrungen mit sich. Nach dieser dreijährigen Ausbildungszeit theoretischer und praktischer Art konnte nach Ablegung mehrerer Prüfungen das Staatsdiplom erworben werden. Nach der Erlangung des Diploms konnten sich die Pflegerinnen entschließen, sich etwa auch noch in Spezialfächern auszubilden.

Das vorliegende Gesetz sieht in einer ähnlichen Weise wieder diese eingehendere Berufsausbildung vor, enthält aber gegenüber den damaligen Vorschriften gewisse Verbesserungen, die heute zeitgemäß bedingt sind und als wichtig angesehen werden müssen. So soll die Grundausbildung für das Krankenpersonal, die früher drei Jahre gedauert hat und internatsmäßig war, heute zwei Jahre umfassen. Nach der zweijährigen Grundausbildung kann sich der einzelne Frequentant dieser Krankenpflegesulen auch einem Spezialfach widmen, seine Kenntnisse also auf einem besonderen Gebiet weiter bereichern. Auch in diesen Fällen entscheidet eine Kommission darüber, ob der Betreffende die Eignung hat, eine solche von ihm gewählte Spezialausbildung zu erlangen.

Meine sehr verehrten Herren! Alle in diesem Bundesgesetz festgelegten Voraussetzungen gehen von dem Bestreben aus, die Personen, die sich um die Aufnahme in eine Krankenpflegesule bewerben und damit die Krankenpflege als Lebensberuf ergreifen wollen, hinsichtlich ihrer vollen Eignung zu überprüfen und auch Einfluß darauf zu nehmen, auf welchem Spezialgebiet sie dann entweder in öffentlichen Anstalten oder auch in privaten Gesundheitsunternehmen tätig sein werden.

Es ist bezeichnend, daß wir erst jetzt wieder dazu kommen, solche im Interesse der gesamten Volksgesundheit notwendige Vorschriften zu erlassen. Nicht allgemein bekannt ist der Umstand, daß die bis zum Jahre 1938 in Geltung gestandenen früheren österreichischen Verordnungen, wie so manches andere, durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft beseitigt wurden. Die Folge davon war, daß das Krankenpflegepersonal, offensichtlich aber auch

die mit der sonstigen Betreuung der Volksgesundheit befaßten Ärzte, nicht mehr jene richtige theoretische und praktische Ausbildung erlangen konnten, wie sie der Staat von diesen Menschen fordern kann. Daher muß die zweite österreichische Republik mit einem mangelhaft ausgebildeten Personal — ich möchte betonen, daß das Personal selbst mangels entsprechender Institutionen kein Verschulden daran trägt — den Gesundheitsdienst wieder nach österreichischen Begriffen aufnehmen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat nun auf Grund eines im Parlament eingebrachten Initiativantrages ein Bundesgesetz ausgearbeitet und den Entwurf vorgelegt. Bevor ich auf die einzelnen Teile des Gesetzes eingehe, möchte ich von vornherein bemerken, daß in der letzten Zeit wohl kein Gesetz mit einem derartigen Verantwortungsbewußtsein und mit einer derartigen Fülle zur Bearbeitung der Materie herangezogener Experten, Fachleute und sonstiger Stellen, die dazu Stellung zu nehmen hatten, bearbeitet wurde. Die Gesetzesmaterie ist in mehreren Sitzungen des parlamentarischen Ausschusses und eines Unterausschusses durchgearbeitet worden. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die eingeholten Gutachten zur Verfügung gestellt. Es wurden Experten aus den Kreisen der Universitätsprofessoren, aber auch der Berufstätigen und ihrer Interessenvertretungen beigezogen. Die wichtigen Bestimmungen dieser Vorlage wurden in einem wirklich demokratischen Sinn bis ins kleinste durchbesprochen, und es wurden, wie ich beweisen werde, ganz entscheidende und umfangreiche Änderungen der Bestimmungen vorgenommen, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung im ursprünglichen Entwurf vorgesehen hatte.

Die Art der parlamentarischen Behandlung dieses Gesetzes beweist also nicht nur eine besondere Sorgfalt in der Heranziehung aller für die Beurteilung eines so wichtigen Gesetzes entscheidenden Faktoren, sondern die Ansichten, die von den Fachleuten geäußert wurden, wurden entsprechend berücksichtigt und haben in dem neuen Gesetz, das Ihnen nun vorliegt, auch ihren Niederschlag gefunden.

Bei diesem Anlaß erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, daß gewisse Teile des seinerzeitigen Entwurfes des Bundesministeriums nicht in das Gesetz aufgenommen wurden, so zum Beispiel die in den §§ 14 bis 17 der früheren Vorlage enthaltenen Bestimmungen über die besondere Standesvertretung dieser Berufskörperschaft.

Dazu kann ich sagen, daß diese Bestimmungen im vollen Einvernehmen der politischen Parteien im Nationalrat bewußt aus

dem Gesetz herausgenommen wurden. Ich kann weiters sagen, daß diese Herausnahme mit Zustimmung der Vertreter der berufenen Interessenvertretungen dieser Berufsgruppe erfolgt ist, und als Begründung anführen, daß man sich bei den Verhandlungen davon überzeugen konnte, daß die bisherigen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Berufsvertretung auch in diesem Falle vollkommen genügen und die Berufsinteressen durch die bestehenden gesetzlichen Institutionen gewahrt werden können.

Bei diesem Anlaß möchte ich aber darauf hinweisen, wenn schon diese gesetzlich bestimmten Institutionen vorhanden sind, die ja die Basis für eine solche Berufsvertretung bilden, so müßte man vor allem darangehen, den berufenen Vertretern dieser Berufsgruppe eine praktische Ausübung ihrer Interessenvertretung zu gewährleisten, das heißt, die Vertreter der Berufsgruppe in die bestehenden Berufsinteressenvertretungen einzubauen. So betrachtet und so durchgeführt, ist die Herausnahme der vorhin von mir zitierten Bestimmungen, betreffend die besondere Standesvertretung, die einvernehmlich erfolgte, zu verstehen.

Ich möchte noch folgendes sagen: Sie werden sehen, daß die Bestimmungen des Gesetzes zur Einrichtung von Krankenpflegeschulen auch eine entsprechende finanzielle Mehrbelastung für den Bund, soweit es sich — wie vor allem in Wien — um die Errichtung solcher Schulen an Universitätskliniken handelt, aber auch eine empfindliche Belastung der Landesfinanzen bedeuten werden, wenn sich die Länder entschließen — und wir hoffen, daß es geschehen wird —, im Bereiche der von ihnen geführten Landesanstalten solche Krankenpflegeschulen einzurichten.

Es ist aus dem Gesetz direkt nicht zu entnehmen, wer die Kosten, die notwendig sind, um die Schulen einzurichten, zu tragen hat. Wir sind der Meinung, daß sich die Beantwortung dieser Frage naturgemäß von selbst ergibt. Das Gesetz legt den einzelnen Bundesländern jedoch keine Verpflichtung auf, bei ihren Landesanstalten solche Schulen zu errichten; hingegen wird ihnen sehr empfohlen, dies im Interesse der allgemeinen Volksgesundheit zu tun. Natürlich wird vornehmlich in den Bundesländern die Errichtung solcher Krankenpflegeschulen in erster Linie vom Bedarf und in zweiter Linie vom Vorhandensein der entsprechenden Geldmittel abhängen.

Ich komme jetzt zur Besprechung der wichtigsten Punkte des Gesetzes selbst. In den §§ 1 bis 4 sind die Sparten der Ausübung des berufsmäßigen Pflegedienstes genau aufgezählt, das gesamte vom Gesetz umfaßte

Tätigkeitsgebiet umschrieben und auch die Erfordernisse für das Recht der künftigen Berufsausübung geregelt. Es heißt hier im § 1, Abs. (2) (*liest*): „Die Berechtigung zur Ausübung der im Abs. (1) bezeichneten Berufe setzt die erfolgreiche Ausbildung in einer staatlich anerkannten Krankenpflegeschule voraus.“ Das ist eine zwingende Bestimmung. Wir werden aber dann bei den Übergangsbestimmungen hören, daß für das schon im Beruf tätige, aber noch nicht nach diesen Grundsätzen ausgebildete Krankenpflegepersonal entsprechende Schutzbestimmungen geschaffen worden sind.

In den §§ 5 bis 9 wird die Art der Berufsausbildung geregelt und werden die Unterrichtsgegenstände, die im Lehrplan aufgenommen sind, aufgezählt. Ich möchte hier besonders beim § 7 darauf verweisen, daß er jener Paragraph ist, der gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage die meisten Abänderungen erfahren hat. Es war hier die Mitarbeit der zu Rate gezogenen Experten, die dem Gesetz schließlich die richtige Fassung gegeben hat.

Zum § 6 möchte ich besonders darauf hinweisen, daß die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule von einer Kommission vorgenommen wird. Es wird hier gesagt, unter welchen Voraussetzungen solche Aufnahmen von den Kommissionen bewilligt werden. Damit ist ein Riegel dagegen vorgeschoben, daß auch ungeeignete Personen solche Schulen besuchen und auf Kosten öffentlicher Mittel eine langjährige, auch für die Lehrpersonen ziemlich anstrengende Ausbildung durchmachen und sich vielleicht letzten Endes doch dazu entschließen, den gelernten Beruf nicht auszuüben und einen anderen Beruf zu ergreifen. Mit diesen Bestimmungen, daß die Kommission die Aufnahmeansuchen und die Bewerber eingehend auf ihre Eignung zu prüfen hat, ist eine gewisse Sicherheit geschaffen, wenngleich damit naturgemäß nicht verhindert wird, daß trotzdem da und dort ein solcherart Ausgebildeter sich entweder einem anderen Beruf zuwendet oder den Beruf überhaupt nicht ausübt. Das ist eine allgemeine Erscheinung, die wir bei allen Berufen beobachten können.

Der § 10 befaßt sich mit den Schlußprüfungen. Hier treten gewisse Abänderungen gegenüber den früheren österreichischen Bestimmungen ein, die damals vielleicht ein wenig weitgehender waren. Nach den früheren österreichischen Bestimmungen mußten die frequentanten der Krankenpflegeschulen während der Zeit, in der sie in den einzelnen Abteilungen und Kliniken hospitierten, Hausprüfungen ablegen. Hatten sie diese mit genügendem Erfolg abgelegt, wurden sie nach einer zwei-

jährigen Schulung zur ersten Staatsprüfung zugelassen und konnten dann bei Bestehen dieser Prüfung im dritten Jahr der internatmäßigen Ausbildung die zweite Staatsprüfung ablegen. War das auch geschehen, dann wurden sie noch einer besonderen Abschlußprüfung unterzogen, mit der sie dann das Diplom erwerben konnten. Hier wird nun die Sache etwas vereinfacht, was nur zu begrüßen ist, denn es ist und bleibt auch hier eine strenge Beurteilung gewahrt, ob sich der Betreffende in der vorgesehenen Zeit auch die entsprechenden Kenntnisse für die Ausübung dieses wichtigen Berufes angeeignet hat.

Der § 11 regelt die Berechtigung zur Berufsausübung.

Im § 12 ist die wichtige Bestimmung enthalten, daß die genannten Personen in Ausübung ihres Berufes die Anordnungen des verantwortlichen Arztes genau einzuhalten haben; jede eigenmächtige Heilbehandlung, insbesondere die Vornahme von Eingriffen aller Art, ist verboten. Das ist eine gerade für diesen Berufszweig außerordentlich wichtige Bestimmung, die in der Ausübung des Berufes zwischen dem praktischen Arzt und den ihm zugeteilten Hilfskräften eine deutliche Grenze zieht. Heute ist diese Abgrenzung derart, daß der praktische Arzt den überwiegenden Teil der Leistungen zur Gesundwerdung kranker Menschen zu vollziehen hat, während die ihm zugeteilten Krankenpflegepersonen meistens bloß Hilfskräfte sind. Durch dieses Gesetz soll erreicht werden, daß diese Hilfskräfte weit mehr als bisher an der Gesundung der kranken Bevölkerung mitzuarbeiten haben. Bedenken Sie, meine Herren, daß es nicht nur wichtig ist, daß ein Arzt eine richtige Diagnose stellt und die entsprechende Therapie bestimmt, sondern daß es ebenso wichtig ist, in welcher Weise und mit welchen Sachkenntnissen diese vom Arzt gegebenen Aufträge an dem Patienten vorgenommen werden, so zum Beispiel die Abgabe der Medikamente, die Beobachtung der Wirkung, die Berichterstattung an den Arzt, die Verabreichung von Injektionen und sonstige Maßnahmen zur Krankheitsbekämpfung. Damit soll dem Pflegepersonal künftig ein größerer Wirkungskreis gegeben, eine höhere Verantwortung auferlegt werden, die naturgemäß vorerst eine richtige und entsprechende Fachausbildung voraussetzt.

Im § 13 wird bestimmt, daß Krankenpflegeordnungen zu erlassen sind, deren Richtlinien das Bundesministerium für soziale Verwaltung herausgibt. Wegen der Einheitlichkeit der Behandlung des Lehrstoffes und des Lehrplanes sowie überhaupt der Ausbildung sind die im § 13 niedergelegten Bestimmungen eine Selbstverständlichkeit.

Die in den §§ 14 und 15 enthaltenen Strafbestimmungen kontrollieren in einer ähnlichen Form, wie sie schon im alten österreichischen Gesetz bestanden hat, die Berufsausübung.

Im § 16 haben wir in den Schluß- und Übergangsbestimmungen alle jene Gesetze und übrigen bisher erschienenen Bestimmungen taxativ aufgezählt, die durch das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes aufgehoben werden. Dabei muß besonders hervorgehoben werden, daß durch diesen Paragraphen nunmehr eindeutig festgestellt werden kann, welches Gesetz überhaupt noch in Geltung steht und welche Gesetze und Verordnungen aufgelassen sind. Das steht hier nunmehr außer Zweifel.

Im § 17 sind, wie ich eingangs erwähnt habe, jene Schutzbestimmungen enthalten, die für das bereits im Dienst befindliche, aber noch nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgebildete Krankenpflegepersonal gelten. Personen zum Beispiel, die bereits im Dienst stehen, sind zur Berufsausübung weiterhin berechtigt, jene, die auf Grund der bisherigen Bestimmungen die einfache Ausbildung genießen und zwei Jahre dieser Ausbildung schon hinter sich haben, können, um berufsfrei zu werden, das dritte Jahr ohne weiteres nach der alten Ausbildungsmethode abtun, müssen sich aber dann auf Grund dieses Gesetzes zu einer weiteren Erlernung eines Spezialzweiges bereit erklären. Damit ist auch hier die Gewähr der berufsmäßig richtigen Ausbildung geschaffen.

Weiters ist es möglich, daß Krankenpflegepersonen, die noch keine zwei Jahre in einer Krankenpflegeschule des bisherigen Formats unterrichtet wurden, durch die Frequenz von Ergänzungslehrgängen auch jenes Wissen erwerben und jenes sachliche Niveau erreichen können, das für den Beruf erforderlich ist. Alle diese Fälle fallen in die Übergangsbestimmungen. Wenn die Betreffenden diese Ergänzungsprüfungen bestehen, sind sie genau so zu behandeln wie jene nach ihnen kommenden Frequentanten, die auf Grund des vorliegenden Gesetzes ihre Kenntnisse voll erworben haben.

Darf ich noch abschließend sagen, daß wir mit ruhigem Gewissen behaupten können, daß hier ein Gesetz geschaffen wurde, das nicht nur vom Standpunkt der besseren Ausbildung jener Organe, die, sei es nun im öffentlichen Dienst oder in privaten Diensten, mit der Förderung der Volksgesundheit befaßt sind, sondern überhaupt vom Standpunkt der gesamten Volksgesundheit zu begrüßen ist. Es sei nochmals hervorgehoben, daß das Gesetz im Nationalrat nach eingehenden Beratungen unter Beiziehung der schon genannten Fachexperten verabschiedet wurde.

Ich bin nun vom Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten, der sich in seiner gestrigen Sitzung in einer eingehenden und regen Debatte mit den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes befaßt hat, ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates seine Zustimmung erteilen.

Bundesrat Rehrl: Hohes Haus! Es wäre für einen verantwortlichen Vertreter eines Landes unverantwortlich, zu diesem Gesetz nicht zu sprechen. Vor uns liegt wieder ein Gesetz, das tief eingreifende Verfügungen über die Finanzmittel der Länder und darüber hinaus der Gemeinden trifft. Wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, sieht das Gesetz nicht vor, wer die Kosten dieser Ausbildungsschulen zu tragen hat. Er hat gesagt, das wird sich von selbst ergeben. Selbstverständlich wird sich das von selbst ergeben, weil sonst die einzelnen Krankenhäuser auf Grund dieses Gesetzes ihr Pflegepersonal verlieren würden.

Wie das eben bei dieser rasanten Gesetzesfabrikation so üblich ist, sieht das Gesetz auch nicht vor, wer eigentlich diese Personen ausbilden soll. Wer kommt für die Ausbildung in Betracht? Nur die Primarii und die Assistenten. Sekundärärzte, die nach dem neuen Ärztegesetz auch nur Personen sind, die in Ausbildung begriffen sind, können für die weitere Ausbildung des Pflegepersonals nicht verwendet werden. Es erhebt sich also die Frage, wer wird diesen reichhaltigen Unterricht erteilen? Sind die Primarii und die Assistenten, die doch reichlich mit Arbeit belastet sind, noch in der Lage, diesen Unterricht, der nach dem Lehrplan zehn Fächer betrifft, vorzunehmen? Ich kann mir dies nicht vorstellen, außer der betreffende Primarius oder Assistent würde seine Pflicht gegenüber den Kranken vernachlässigen. Die andere Lösung, eigene Ärzte anzustellen, um diese Personen auszubilden, also sozusagen eine Westentaschenuniversität zu schaffen, wäre ganz bestimmt auch kein erfreulicher Zustand.

Es ist, um nicht auf weitere Fragen einzugehen, vollkommen klar, daß dieses Gesetz einen Rattenschwanz von Novellierungen nach sich ziehen wird. Da dies der erste Fall ist, daß jemand beruflich absolut kostenlos ausgebildet wird, hätte ich doch auch ganz gerne gesehen, daß für das von der öffentlichen Hand geleistete eine gewisse Sicherheit dafür bestanden hätte, daß die betreffende ausgebildete Person dann auf einige Zeit verpflichtet ist, ihren Dienst in jenem Spital, das sie ausgebildet hat, zu leisten. Denn so bestehen zwei Möglichkeiten: die betreffende Person heiratet oder, und das ist auch sehr naheliegend, sie geht in den Privatkrankenendienst, und derjenige, der die Ausbildung bezahlt hat, ist der Belämmerte,

er hat den Zweck, für den er bezahlt hat, nicht erreicht.

Ich will es mir ersparen, auf weitere Einzelheiten einzugehen, aber ich möchte hier klar festgestellt haben, daß man auf diese Weise, in einem solchen Galopptempo, in diesem Renntempo, unmöglich Gesetze machen kann, insbesondere dann nicht, wenn sie in den Säckel der Länder und der Gemeinden hineingreifen. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

Berichterstatter **Rubant** *(Schlußwort)*: Hoher Bundesrat! Der sehr geehrte Herr Vorredner hat mit Recht hervorgehoben, daß man die Bestimmungen, die die Kosten betreffen, in dem Gesetz nicht mit der erwünschten Deutlichkeit herausgearbeitet hat; wollen Sie aber bedenken, daß es eigentlich nur eine Empfehlung ist, in Krankenanstalten, wo der Bedarf an Nachwuchspersonal entsprechend groß ist, solche Schulen einzurichten, und kein Zwang. Ich habe bereits betont, daß es aber nicht nur auf den Bedarf, sondern auch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit ankommen wird. Dann aber ist das Fehlen einer solchen Bestimmung, von der ich mir eigentlich nicht vorstellen kann, wie sie in diesem besonderen Fall praktisch zu lauten hätte, zu verstehen.

Bei diesem Anlaß möchte ich noch etwas hinzufügen, was die Kosten der Ausbildung überhaupt anlangt. Ich glaube, wir würden uns hier einer gewissen Täuschung hingeben, wenn wir glaubten, daß die Kosten besonders hoch sein könnten. Diese Krankenpflegeschüler, die doch eine zweijährige, praktisch betrachtet neben ihrer theoretischen Ausbildung eine dreijährige, Ausbildung erhalten, machen doch praktisch in den Sanitätsanstalten und Spitälern Tag- und auch Nachtdienst und stehen unmittelbar an den Betten der Patienten. Sie machen also, wenn sie in diesem einen Jahr oder in den eineinhalb Jahren in der Anstalt sind, nicht mehr Hilfsdienst auf den einzelnen Kliniken und in den Spitalsabteilungen, sondern wirklich — die Erfahrungen der letzten Jahre haben dies bewiesen — den vollen Dienst eines diplomierten Krankenpflegers, bzw. einer diplomierten Krankenpflegerin, aber mit dem Unterschied, daß sie nicht den vollen Bezug eines solchen Angestellten bekommen, sondern ein viel geringeres Taschengeld. Daß sie in der Anstalt Unterkunft und Verpflegung finden, das, glaube ich, macht noch lange nicht die Differenz aus, die zwischen dem geringen Taschengeld und den vollen Bezügen eines diplomierten Krankenpflegers oder einer diplomierten Krankenpflegerin liegt.

Ich möchte also, wenn ich es gewerkschaftlich betrachten würde, fast sagen: hier werden

für die nächste Zukunft durchaus entsprechende und verwendbare billige Arbeitskräfte eingestellt. Das wird sich auf den Personaletat der Heilanstalten und der Spitäler aber sicherlich auch auswirken. Wenn ich nun weiter feststellen kann, daß durch die bessere Ausbildung des Pflegepersonals und, wie wir bei der Beratung über das Ärztegesetz später hören werden, durch die bessere Ausbildung der Ärzte eine Besserung in der Krankenbefürsorgung und damit im Gesundheitswesen überhaupt eintreten wird, dann kann man sich ganz gut auch vorstellen, daß in absehbarer Zeit die Heilung bei allgemeinen Erkrankungen nicht mehr so lange Spitalsaufenthalte wie bisher notwendig machen wird. Eben infolge der besseren Ausbildung des Pflegepersonals werden sich raschere Heilerfolge einstellen und die Dauer der Spitalsaufenthalte wird einigermaßen eingeschränkt werden können. Daraus werden sich für die Landesfinanzen naturgemäß eine beachtliche Verminderung der Ausgaben für den Aufenthalt in den Spitälern, bei den Fürsorgemitteln usw. und letzten Endes aber auch gewisse Ersparungen in den Leistungen der Sozialversicherungsinstitute ergeben. Ich glaube, wir dürfen die Ausgaben, die für die Berufsausbildung zu leisten sein werden, nicht rein fiskalisch betrachten, ja nicht einmal in jenen Fällen, in denen solche in der Krankenpflege ausgebildete Pfleger in private Dienste übertreten. Ich glaube, es kann und muß Aufgabe der Öffentlichkeit sein — und auch dies rechtfertigt die Verwendung öffentlicher Mittel —, dafür zu sorgen, daß auch die von privater Seite in Anspruch genommene Krankenpflege, also die Krankenpflege aller erkrankten Staatsbürger, in diesem Sinne subventioniert wird. Eine solche Subventionierung wäre wohl zu vertreten.

Der Herr Vorredner hat gesagt, so manche junge Mädchen treten in die Krankenfürsorgeschule ein, heiraten dann aber oder treten in die Privatwirtschaft ein und gehen damit dem Beruf verloren. Meine sehr geehrten Herren! Es ist Ihnen bestimmt nicht unbekannt, daß eine große Zahl der heute berufstätigen Krankenpflegerinnen auch verheiratet ist und Familie hat. Es ist eben ein Beruf wie jeder andere, nur erfordert er eine besondere Ausbildung und bringt eine besondere Verantwortung der Betreffenden mit sich. Ich darf Sie daran erinnern, daß es wohl bei jeder Berufsausbildung vorkommt, auch im privatwirtschaftlichen Leben, daß zum Beispiel ein Lehrling nach dem Auslernen oder auch schon vor Beendigung der Lehrzeit einen anderen Beruf ergreift. Auch in diesen Fällen trägt ja die Wirtschaft oder das Unternehmen insbesondere die Kosten der Ausbildung. Letzten Endes kommt die Arbeitstätigkeit des

Ausgebildeten dann aber doch nicht nur dem einzelnen Unternehmen, sondern der Gesamtwirtschaft zugute. Ich möchte den geehrten Vorredner also bitten, diese Dinge vielleicht doch auch von diesem Standpunkt aus zu betrachten.

Damit glaube ich, das Wesentlichste aus der Debatte beantwortet zu haben, und bitte meinen Antrag anzunehmen.

Der Bundesrat stimmt dem Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, zu.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1949, betreffend ein Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (**Ärztegesetz**).

Berichterstatter **Populorum**: Hoher Bundesrat! In Würdigung der Bedeutung des Ärztestandes hat der Nationalrat ein Gesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte beschlossen. Dieses Gesetz war schon deshalb notwendig, weil das altösterreichische Ärztekammerngesetz und die nachfolgende österreichische Ärzteordnung seit dem Jahre 1938 außer Kraft gesetzt waren und seither wesentlich nur mit reichsrechtlichen Bestimmungen gearbeitet worden ist.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der Volksgesundheit und deren Förderung war es unerlässlich, diesem Stand eine neue gesetzliche und demokratische Grundlage zu geben. Zur Beratung wurden aus allen zuständigen Kreisen Fachleute herangezogen, so daß dieses Gesetz einer eingehenden Beratung und Begutachtung aller zuständigen Kreise unterzogen werden konnte.

Der Entwurf gliedert sich in vier Hauptstücke. Im I. Hauptstück ist die ärztliche Berufsordnung enthalten, das II. Hauptstück umfaßt die für die Errichtung und Führung der ärztlichen Standesvertretungen notwendigen Vorschriften, das III. Hauptstück enthält die sozialrechtlichen Bestimmungen für die in Ausbildung stehenden Ärzte und im IV. Hauptstück sind die Schluß- und Übergangsbestimmungen enthalten.

Im I. Hauptstück wird festgehalten, daß die für die Ausbildung bisher geltenden Vorschriften nicht mehr Anwendung finden können, weil sie nicht mehr zeitentsprechend sind. Daher wird bestimmt, daß zur selbständigen Berufsausübung neben der medizinischen Ausbildung an den Universitäten und dem Doktordiplom in Hinkunft eine mindestens dreijährige Tätigkeit als selbständiger Arzt an einer öffentlichen oder

zugelassenen Krankenanstalt erforderlich ist. Der erfolgreiche Abschluß dieser Tätigkeit ist durch Zeugnisse der ausbildenden Ärzte zu bescheinigen. Die Ärzte führen nach Abschluß dieser Ausbildungszeit die Berufsbezeichnung „praktischer Arzt“. Der Einbau dieser Ausbildungszeit in das Studium war schon deshalb nicht tunlich, weil für diese Zeit auch sozialrechtliche Bestimmungen vorgesehen sind, die zeitgemäß erscheinen und sonst nicht hätten berücksichtigt werden können, weil ja ein Student nicht in ein arbeitsrechtliches Verhältnis treten kann.

Jene Ärzte, die sich einer fachärztlichen Ausbildung unterziehen und diese Sonderausbildung mit Erfolg abschließen, führen die Bezeichnung „Facharzt“. Die übrigen Ärzte, soweit sie nicht Fachärzte sind, führen die Bezeichnung „praktischer Arzt“.

Wie im alten Gesetz sind auch hier die Pflichten des Arztes genau umschrieben. Unter anderem wird festgehalten, daß es zu den Pflichten eines Arztes gehört, die Behandlung eines in Lebensgefahr geratenen Menschen auf jeden Fall zu übernehmen und sie, wie auch alle anderen Behandlungen, ohne Unterschied der Religion, der Rasse, der politischen Einstellung und der sozialen Lage des Patienten durchzuführen. Dies wird im übrigen von jedem Doktor der Medizin in dem bei der Promotion zu leistenden Eid ausgesprochen.

Die Frage der Beschaffung der Arzneimittel war bei den Beratungen umstritten. Der Arzt ist schon vermöge seines Berufes unbestritten berechtigt, die zur unmittelbaren Ausübung seiner Praxis nötigen Arzneimittel vorrätig zu halten. Dazu wird er nun in § 13 verpflichtet. Nähere Vorschriften sollen durch Verordnungen erlassen werden, um Unterschiede in der Praxis wie in den örtlichen Verhältnissen berücksichtigen zu können.

Mit Abs. (3) des § 13 wird eine Bestimmung des Apothekengesetzes aus dem Jahre 1907 wieder aufgenommen. Danach wird der Arzt verpflichtet, diese notwendigen Arzneimittel aus einer inländischen öffentlichen Apotheke zu beziehen. In dieser Frage wurde bei den Beratungen des Ausschusses im Nationalrat von der SPÖ ein Minderheitsantrag angemeldet, weil es nicht angebracht schien, auf ein so altes Gesetz aus dem Jahre 1907 zurückzugreifen, das den Apotheken in dieser Sache vielleicht unbegründeterweise eine Vorzugsstellung einräumt.

Im II. Hauptstück sind die für die Errichtung und Führung der Standesvertretungen der Ärzte notwendigen Vorschriften enthalten. In allen Bundesländern sollen Ärztekammern errichtet werden, die vor allem die Aufgabe haben, insbesondere den Behörden Berichte

und Gutachten zu erstatten, die Anmeldungen zur Ausübung des ärztlichen Berufes entgegenzunehmen und Verzeichnisse der zur Berufsausübung berechtigten Ärzte zu führen, an den Einrichtungen der medizinischen Fakultäten der österreichischen Universitäten zur Fortbildung der Ärzte mitzuarbeiten, an den amtlichen Gesundheitsstatistiken mitzuwirken, gemeinsame wirtschaftliche Einrichtungen, Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen für die Kammerangehörigen und ihre Hinterbliebenen zu errichten, zu betreiben oder zu fördern, Verträge zur Regelung der Beziehungen der Ärzte zu den Trägern der Sozialversicherung abzuschließen.

Das sind im wesentlichen die Aufgaben der Ärztekammern in den Bundesländern, die auf Grund einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu erlassenden Wahlordnung zusammengesetzt werden und deren Organe die Vollversammlung, der Kammervorstand und die Präsidenten sein sollen.

Zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten aller österreichischen Ärzte ist als Dachorganisation eine Österreichische Ärztekammer für das ganze Bundesgebiet vorgesehen.

Im III. Hauptstück sind die sozialrechtlichen Bestimmungen für die in Berufsausbildung stehenden Ärzte festgehalten. Es war notwendig — und das ist eine bedeutsame Neuerung dieses Gesetzes —, die sogenannten Ausbildungsärzte obligatorisch gegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit und Invalidität zu versichern. Für ihre Tätigkeit ist ihnen ein angemessenes Entgelt zu reichen. Die von der ausbildenden Anstalt gewährte freie oder teilfreie Station kann auf das Entgelt angerechnet werden. Diese Bestimmungen, die im § 57 enthalten sind, gelten als Grundsatzbestimmungen und müssen im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes von jedem einzelnen Bundesland durch ein Ausführungsgesetz in Kraft gesetzt werden.

Damit wird dem unleidlichen Zustand ein Ende bereitet, daß die Ausbildungsärzte, wenn sie ihrem Berufe zustrebten, verpflichtet waren, ohne irgend ein Entgelt ihre schwere und verantwortungsvolle Arbeit zu leisten.

In den Schluß- und Übergangsbestimmungen werden alle jene Bestimmungen aus der Zeit des Dritten Reiches außer Kraft gesetzt, die seit dem Jahre 1933 in Geltung gestanden sind.

Mit diesem Gesetz, das zweifellos ein bedeutsames Werk ist und kaum ein gleichwertiges Gegenstück haben dürfte, wird für die Aufrechterhaltung und Förderung der Volksgesundheit etwas ganz Bedeutendes ge-

leistet und wird der Ärztestand, seiner großen und verantwortungsvollen Aufgabe entsprechend, in den Aufgabenkreis des Staatswesens richtig eingebaut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit der Vorlage beschäftigt und empfiehlt Ihnen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Honay: Hoher Bundesrat! Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Gesetz, das hier zur Beratung steht, einen großen sozialen Fortschritt für die Ärzte bedeutet. Auch der Ausschuß für soziale Verwaltung war sich der großen Wichtigkeit dieses Gesetzes bewußt und er hat einen eigenen Unterausschuß eingesetzt. Dieser hat in sechs Sitzungen durch 17 Stunden beraten. Er hat sich nicht damit begnügt, die Mitglieder des Ausschusses selber zu hören, sondern hat auch Vertreter der Universitäten, der medizinischen Fakultäten zur Beratung herangezogen. Es waren auch die Rektoren und Dekane der medizinischen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck beigezogen. Sie haben fachlich und sachlich mitgewirkt, um dieses Gesetz so zu formen, wie es heute dem Bundesrat vorliegt.

Ich kann sagen, das Ergebnis dieser gründlichen Beratung ist ein gutes Gesetz. Das kann nicht bestritten werden, aber ebenso unbestritten ist, daß das Problem der Ärztenot durch dieses Gesetz nicht gelöst wurde, ja ich bin der Meinung, daß dieses Problem auch durch ein noch so gutes Gesetz nicht lösbar ist.

Als Folge des fünfeinhalbjährigen Krieges hat sich im Ärztestand eine geradezu erschreckende Hypertrophie ergeben. Die Verlockung der Jugend, den harten Frontdienst mit der Bank in einem medizinischen Hörsaal zu vertauschen, war ungeheuer groß. Daß der Anreiz gegeben war, während des Krieges die ärztliche Laufbahn zu betreten, ist ebenso unbestritten. Das Ergebnis, Hoher Bundesrat, ist nun eine Massenproduktion an Ärzten, die gegenwärtig noch nicht den Höchststand erreicht hat. Es gibt in Österreich gegenwärtig rund 9000 Ärzte, das heißt, daß auf 720 Einwohner ein Arzt entfällt. Dazu kommt noch, daß an den Universitäten gegenwärtig nicht weniger als rund 8000 Medizinstudenten inskribiert sind, die voraussichtlich in fünf Jahren fertige Ärzte sein werden. Das bedeutet, daß wir in fünf Jahren in Österreich rund 17.000 Ärzte haben werden. Man kann den Abgang an Ärzten in diesen fünf Jahren mit 2000 annehmen. Das bedeutet, daß unsere kleine Republik in fünf Jahren rund 15.000 fertige Ärzte haben wird! Dann käme auf 433 Einwohner ein Arzt.

Diese Grotteske hat ein Gegenstück in dem Gesetz, das vorhin vom Hohen Bundesrat beschlossen worden ist. Wir haben einen unerhörten Mangel an Pflegepersonal. Dieser Beruf gehört zu den wenigen Mangelberufen, die wir gegenwärtig haben. Aus diesem Grunde hat meine Fraktion auch für das vorhin beratene Gesetz gestimmt.

Es ist nun klar, daß die jungen Ärzte praktisch ausgebildet werden müssen. Diese Ausbildung wird im Spitalsdienst erreicht. Die Hypertrophie an Ärzten führt nun zu einer geradezu erschreckenden Not unserer Spitalsärzte. Sie war immer groß, hat sich aber durch die Überzahl der Ärzte bedeutend gesteigert. Bis zum Jahre 1938 wurden in den Wiener Spitalern Aspiranten verwendet. Diese Aspiranten, fertige Ärzte also, mußten sechs Monate ohne Entgelt in den Spitalern arbeiten, und nach diesen sechs Monaten erhielten sie, sage und schreibe, eine Entschädigung von 150 S monatlich. 15 Prozent aller Wiener städtischen Anstaltsärzte waren immer unbezahlt. Nach 1938, in der nationalsozialistischen Zeit, hat sich dieses Verhältnis noch wesentlich verschlechtert. Das Land Wien hat daher im Mai 1947 eine begrüßenswerte soziale Reform auf diesem Gebiet durchgeführt, eine Bezugsregelung für diese drei Gruppen von Spitalsärzten, die diese Ärzte zwar wohl nicht wohlhabend macht, aber ihnen immerhin ein Existenzminimum sichert. Das Land Wien hat für die Aspiranten einen Bezug von 460 S monatlich festgesetzt, für die Secundarii von 660 S monatlich und für die Assistenten von 800 S monatlich. Wien hat aber auch für den Fall ihrer Erkrankung vorgesorgt. Wenn ein Arzt erkrankt, bekommt er durch volle drei Monate den vollen Bezug und kann außerdem unentgeltlich Spitalspflege in Anspruch nehmen. Dauert seine Krankheit länger als drei Monate, dann stellt ihm das Land Wien für weitere neun Monate zwei Möglichkeiten zur Wahl: entweder kostenloser Anstaltsaufenthalt oder Verzicht auf diese Pflege, wobei der Arzt sein volles Gehalt für die Dauer der neun Monate beziehen kann.

Das Gesetz, das uns hier zur Beratung vorliegt, sichert nun den Ärzten die obligatorische Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung, bezieht sie also in die Sozialversicherung ein. Das hat den weiteren Vorteil, daß die Angehörigen dieser Ärzte ebenfalls in die Sozialversicherung gelangen. Es hat freilich auch einen Pferdefuß. Die Dienstnehmer, das sind die Ärzte, müssen ihre Beiträge für die Sozialversicherung bezahlen. Man hat ausgerechnet, daß diese Beträge 10 Prozent ihres Nettoeinkommens betragen werden. Im § 58 des Gesetzes wird bestimmt, daß die Landtage die Ausführungsgesetze für diese Sozialversiche-

rung der Ärzte zu erlassen haben, und ich kann mir schon vorstellen, daß die Ärzte auf diese 10 Prozent ihres Einkommens nicht leicht verzichten und den Ländern gegenüber nun gewisse Forderungen stellen werden, die sich bald auswirken werden, weil das Gesetz vorschreibt, daß diese Ausführungsbestimmungen im Laufe von sechs Monaten erlassen werden müssen. Dieses Problem wird die Landesfinanzen einigermaßen belasten und auch die Finanzen jener Gemeinden in Mitleidenschaft ziehen, die Spitäler führen.

Im Motivenbericht wird darauf hingewiesen, daß es in Österreich gegenwärtig 44.000 Spitalsbetten gibt. Auf das Land Wien entfallen davon allein 10.000. Der Bericht verweist darauf, daß, wenn diese Bestimmungen des Gesetzes durchgeführt werden, auf ungefähr 30 Spitalsbetten ein Arzt zur Ausbildung entfiel. Das Verhältnis im Lande Wien ist wesentlich günstiger. Wir haben gegenwärtig 200 Aspiranten, 371 Sekundärärzte und 135 Assistenten; es sind also 706 Ärzte, die in unseren Spitalern tätig sind. Bei uns käme daher schon auf 15 Betten ein Arzt. Im Interesse der Ärzte wird an diesem Schlüssel festgehalten werden. Auch in diesem Gesetz wird ja darauf hingewiesen und empfohlen, daß dort, wo die Verhältnisse günstiger sind, das heißt, wo weniger als 30 Spitalsbetten auf einen Arzt entfallen, dieser Schlüssel beibehalten werden soll.

Ich darf den Hohen Bundesrat aber auch auf eine im Bericht überhaupt nicht erwähnte, sehr wichtige Angelegenheit aufmerksam machen, auf das Problem der sogenannten Gastärzte oder Hospitanten. In den Spitalern des Landes Wien arbeiten gegenwärtig 352 solche Gastärzte ohne jede Bezahlung. Diese Ärzte können erst bezahlte Aspiranten werden, wenn Sekundärarztstellen frei werden. Da eine solche Beschäftigung als unbezahlter Gastarzt mindestens ein Jahr, vielfach aber auch ein- einhalb Jahre dauert, entsteht für diese Ärzte ein wirtschaftliches Vakuum. Im Gesetz ist nicht vorgesehen, ob diese Gastärzte bleiben, und wenn sie beibehalten werden sollen, ob sie zu bezahlen sind. Ich kann mich daher meinem Kollegen, der in der Nationalratssitzung das in einem Theaterstück vor längerer Zeit in der Öffentlichkeit ausgesprochene Wort: „Herr Doktor, haben sie zu essen?“ variierend umgebogen hat: „Ja, Herr Doktor, Sie werden nun zu essen haben!“, nicht anschließen, weil das Problem der Gastärzte durch dieses Gesetz zweifellos nicht gelöst worden ist.

Was mit diesen Gastärzten geschehen soll, das ist mir, ich betone das nochmals, völlig unklar. Wenn sie ihre Hospitantentätigkeit in den Spitalern freiwillig ausüben, dann verzichten sie selbst auf jede Bezahlung; sie

können sich nur auf Aspirantenposten vormerken lassen, aber ohne Anspruch auf Bezahlung.

Im Gesetz wird auch nicht festgesetzt, welche Stelle die Verteilung der Ärzte auf die Ausbildungsstellen in den Spitälern regelt. Eine solche Regelung wäre besonders wünschenswert, nicht nur für die einzelnen Länder, sondern für das ganze Bundesgebiet.

Hoher Bundesrat! Das alles sind offene Fragen, deren Lösung aber im Interesse der Ärzte liegt. Werden sie im Interesse der Ärzte gelöst, was zweifellos sozial wünschenswert ist, so werden den Ländern und den Gemeinden, soweit sie Spitäler verwalten, nicht geringe finanzielle Lasten erwachsen. Ich muß als Vertreter des von diesem Gesetz am meisten betroffenen Bundeslandes aufmerksam machen, daß die Länder und auch die Gemeinden irgendwelche neue Lasten finanzieller Natur nicht zu tragen imstande sind. Die Auswirkungen der Verhandlungen, die gegenwärtig von den Gewerkschaften mit der Regierung, insbesondere mit dem Finanzministerium, über die Auszahlung des 13. Monatsbezuges geführt werden und so ziemlich auch schon abgeschlossen sind, werden Länder und Gemeinden stark belasten. Es muß vermieden werden, daß durch neue Gesetze den Ländern und Gemeinden neue, unvorhergesehene Ausgaben erwachsen.

Ich muß feststellen und betone das ganz besonders, daß durch dieses Gesetz insbesondere die Not der Spitalsärzte nicht gebannt wird. Zweifellos und unbestritten aber stellt das Gesetz einen sozialen Fortschritt dar, und meine Fraktion wird daher für dieses Gesetz stimmen. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Bundesrat Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Ich möchte zu drei Punkten dieses Gesetzes kurz sprechen. Der erste ist der Begriff des unselbständigen Arztes, der neu eingeführt wurde. Das ist eine Parallele zu Erscheinungen bei anderen akademischen Berufen. Wenn wir den Vergleich etwas genauer ziehen, dann finden wir vielleicht, daß die Regelung des sogenannten unselbständigen Arztes, wie sie das Gesetz hier bringt, nicht ganz glücklich ist.

Vergleichen wir die Laufbahn eines Arztes etwa mit der eines Rechtsanwaltes. Der Rechtsanwalt macht sein Doktorat, er hat damit aber keinerlei Befähigung, etwa seinen Beruf als Rechtsanwalt, den er anstrebt, auszuüben, sondern er muß sieben Jahre als Unselbständiger sich die Praxis erwerben und dann erst eine Schlußprüfung ablegen, die ihm die Möglichkeit der Ausübung des Berufes gibt. Wir wissen aus den vielen Verhandlungen,

die stattgefunden haben, wohl, daß hier eine ähnliche Regelung insbesondere von den Professoren der medizinischen Fakultät vorgeschlagen wurde.

Der Nationalrat, beziehungsweise zunächst einmal der Unterausschuß, der diese Frage zuerst behandelt hatte, hat sich entschlossen, eine andere Regelung vorzunehmen, eine Regelung, die besonders von den Studenten der Medizin angestrebt wurde, und zwar aus der sozialen Erwägung heraus, daß das Studium allzusehr verlängert und verteuert würde und die Leute nicht mitkommen könnten. Ich glaube, es wäre auch bei Berücksichtigung dieser sozialen Erwägungen möglich gewesen, eine bessere Parallele zu anderen akademischen Berufen zu wählen, als hier geschaffen wurde. Beim Rechtsanwalt zum Beispiel handelt es sich in der Regel nicht um das Leben seiner Kunden, wenn ich mich so ausdrücken kann, sondern um Vermögenswerte. Dort ist eine siebenjährige unselbständige Praxis notwendig. Bei einem Arzt handelt es sich sehr häufig um das Leben. Und hier ist nach dem Gesetz notwendig die normale Ausbildung bis zum Doktorat, die natürlich lediglich eine wissenschaftlich-theoretische ist, und eine dreijährige Praxis, die verlängert werden kann, die aber lediglich abzuschließen ist mit einem Nachweis der erfolgreichen Tätigkeit in der Krankenanstalt. Das ist etwas vage ausgedrückt. Es wird infolgedessen notwendig sein, daß bei der Durchführung des Gesetzes der Sozialminister besonders den § 2, Abs. (6), ins Auge faßt, wo es heißt (*liest*): „Nähere Vorschriften“ ... usw. ... „werden nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung erlassen.“ Diese näheren Vorschriften betreffen auch ausdrücklich den Erfolgsnachweis. Ich kann mir vorstellen, daß bei genauer Handhabung dieses Paragraphen einige der Mängel behoben werden, die diese merkwürdige Trennung von wissenschaftlicher und praktischer Ausbildung zweifellos geschaffen hat.

Der zweite Punkt, zu dem ich sprechen möchte, betrifft die Ärztekammer. Zweifellos ein Punkt, der einen guten Ansatz bildet, ich meine einen Ansatz zu einer Art sozialer Selbstverwaltung. Wir wissen, daß die schweren Ereignisse, die der Krieg und die Nachkriegszeit mit sich brachten — dazu gehört auch die Währungsreform —, die Ersparnisse vieler Menschen der selbständigen Berufe hinweggeschmolzen haben, und mancher Arzt, der verheiratet ist, weiß nicht, ob seine Frau versorgt ist, wenn er stirbt, falls sie nicht selber etwa Ärztin ist. Das sind schwierige Verhältnisse. Diese zu meistern, wären die Ärztekammern und die Österreichische Ärzte-

kammer als zentrale Organisation geeignet, wenn der § 21, Abs. (2), Punkt h, besonders ausgebaut und ausgenützt würde. Nach diesem Punkt sind die Ärztekammern berufen, gemeinsame wirtschaftliche Einrichtungen, Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen für die Kammerangehörigen und ihre Hinterbliebenen zu errichten, zu betreiben und zu fördern. Eine ähnliche Bestimmung haben wir auch im § 49, der den Wirkungskreis der Österreichischen Ärztekammer umschreibt. Ich könnte mir vorstellen, daß dieser Punkt die Grundlage wird, um wichtige soziale Einrichtungen im Rahmen der Selbstverwaltung der Kammer zu schaffen, so daß die Kammer eine Art sozialer Selbstverwaltung erreicht, eine Tätigkeit, die ganz im Sinne einer solchen Zusammenfassung von Berufsangehörigen desselben Berufes ist.

Dann endlich der dritte Punkt, dessen Erörterung mir etwas unangenehm ist. Im III. Hauptstück waren ursprünglich Strafbestimmungen vorgesehen, und zwar insbesondere eine Novellierung des § 343 StG., des sogenannten Kurpfuscher-Paragraphen. Gelegentlich dieser Erörterung ist aus dem Unterausschuß in die Öffentlichkeit auch hinausgedrungen, daß die leidige Frage der Heilpraktiker wieder einmal behandelt wurde. Es wurde aus dem Unterausschuß heraus sogar bekannt — ich habe es auch so gehört —, daß man darangehen will, auch diese Frage zu regeln, und zwar in der Form, daß der Sozialminister zuerst die Überleitungsverordnung auf zwei Jahre verlängert und daß die Zwischenzeit dazu benützt wird, um eine eigene gesetzliche Regelung für diesen Stand zu erreichen. Es haben sich seit der Zeit, da wir diese Frage zum erstenmal behandelt haben, das war in der Sitzung vom 3. Juli 1947, die Ansichten etwas ausgeglichen und abgeklärt, aber wir sind eigentlich um keinen Schritt weitergekommen. Als ich gestern in unserem Ausschuß den Vertreter des Sozialministeriums über den Stand der Dinge eigens befragte, erklärte er, daß er von einer solchen Regelung nichts wisse. Ich habe mich daher veranlaßt gesehen, eine schriftliche Anfrage an den Sozialminister zu richten.

Man kann mir vielleicht vorhalten, daß ich dafür eintrete, daß auch diese Leute, die ja keine wissenschaftliche Ausbildung im Sinne der Ärzte haben, von einer Regelung erfaßt werden, aber gleichzeitig verlange, daß der Nachweis der erfolgreichen Tätigkeit bei den Ärzten möglichst streng gehandhabt wird. Meine sehr geehrten Herren, das ist kein Widerspruch. Der Beruf des heilenden Menschen ist ein Beruf, der nicht nur Wissen, sondern vor allem Begabung erfordert. Es ist ohne weiteres möglich, daß jemand fünf, sechs

oder zehn Semester Anatomie, Physiologie oder sonst was studiert und trotzdem nicht die Fähigkeit und die Begabung hat, das, was einem anderen fehlt, sozusagen instinktiv zu erfassen. Das sind besondere Begabungen. Ich will darauf nicht weiter eingehen, aber ich weiß, daß vielleicht auch hier der eine oder der andere unter uns sitzt, der in die Lage gekommen ist festzustellen, daß es eben doch Dinge gibt, die mit der gewöhnlichen Schulweisheit nicht ohne weiteres erfaßt werden können. Es freut mich nur, daß das Interesse an dieser Sache, obwohl sie noch nicht geregelt ist, in diesen zwei Jahren bedeutend zugenommen hat.

Im großen und ganzen stimme ich der Auffassung des Herrn Berichterstatters und meines Herrn Vorredners bei, daß das Ärztegesetz ein großer Fortschritt ist, und deshalb wird auch meine Gruppe dafür stimmen. *(Lebhafter Beifall bei der Volkspartei.)*

Berichterstatter **Populorum** *(Schlußwort)*: Hoher Bundesrat! Es mag richtig sein, daß die Bezeichnung als unselbständiger Arzt nicht ganz glücklich gewählt ist, vor allem in der Interpretation zu dem Gesetz, wengleich es im § 4 unter Berufsbezeichnung nicht unselbständiger Arzt, sondern Arzt heißt. Nach dem Gesetz gibt es demnach nur folgende Berufsbezeichnungen: Arzt, praktischer Arzt und Facharzt. Wenn der Herr Bundesrat Prof. Luga-mayer hier eine Parallele zieht mit der Ausbildung der Juristen, die, um Rechtsanwälte sein zu können, die Rechtsanwaltsprüfung nur nach Ablegung einer gewissen Praxiszeit machen können, so hält dieser Vergleich nicht recht stand. Denn einerseits wollte das Gesetz — und das war ja notwendig — diesen Ausbildungsärzten auch gewisse soziale Rechte zugestehen, die man natürlich nicht gut einräumen kann, wenn es sich um Studenten handelt; ein Student kann nicht gut in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen. Dazu kommt noch, daß das Maß der Verantwortung eines Ausbildungsarztes, der bereits praktisch seinen Dienst versieht, zweifellos größer sein dürfte als das eines Juristen, der noch nicht als Rechtsanwalt angesprochen werden kann. Dazu kommt noch das soziale Moment. Man wollte und konnte das Studium an sich nicht weiter verlängern, weil es sonst nur einem eng begrenzten Kreis möglich wäre, sich diesem Studium zuzuwenden. Ich bin auch der Meinung, daß sich aus den Bestimmungen über die Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen der Ärztekammer früher oder später etwas ganz Neues entwickeln wird. Früher oder später wird auch die Sozialversicherung für den Arzt eingeführt werden müssen, weil sich auch heute schon Fälle der bittersten Not

zeigen, weil das Fehlen dieser Bestimmungen eine unüberbrückbare Klippe darstellt.

Mit der Heilpraktikerfrage haben wir uns schon einmal im Bundesrat beschäftigt. Damals ist auch zum Ausdruck gekommen, daß die gesetzlichen Einschränkungen notwendig waren, weil wir einerseits, wie auch Herr Bundesrat Honay angeführt hat, eine übergroße Anzahl von medizinisch Vorgebildeten haben und andererseits wohl kaum Aussicht besteht, daß diese Gruppe jene Sonderstellung gewinnt, die sie vielleicht früher einmal, als die Wissenschaft noch nicht so weit fortgeschritten war, gehabt hat. Demjenigen, der die Berufung in sich fühlt, bleibt es zweifellos unbenommen, sich dem wissenschaftlichen Studium zuzuwenden, und es wäre wünschenswert, wenn gerade diese Kreise auch davon Gebrauch machen würden. Damit würde der Kampf zwischen den Ärzten und Heilpraktikern beendet werden.

Dieses Gesetz löst, wie auch Herr Bundesrat Honay dargelegt hat, die soziale Frage, die im Ärztestand noch immer akut ist, nicht, es weist wohl neue Wege, bildet Ansätze und überbrückt die ersten größeren Schwierigkeiten.

Es wird Aufgabe der kommenden Gesetzgebung sein, dieses immerhin bedeutungsvolle Werk noch weiter auszubauen, damit der Entwicklung unserer gesamten Volksgesundheit noch mehr gedient werden kann.

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zum 3. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1949, womit das Gesetz über die **Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen** abgeändert wird.

Da der Ausschußbericht auf Einspruch lautet, ist gemäß § 31 B der Geschäftsordnung General- und Spezialdebatte getrennt abzuführen, sofern nicht mit Stimmenmehrheit beschlossen wird, keine getrennte Spezialdebatte vorzunehmen. Ich schlage nun vor, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen. Erhebt hiegegen jemand einen Einwand? (*Niemand meldet sich.*) Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist somit angenommen.

Berichterstatter Dr. Fleischacker: Hohes Haus! Der Herr Bundesminister für Finanzen erließ am 28. August 1947 eine an die Versicherungsunternehmen gerichtete Anordnung, die unter der Zahl 37808/19/47 im Amtsblatte der „Wiener Zeitung“ vom 2. September 1947 verlautbart wurde und folgenden Wortlaut hat (*liest*):

„Betrifft: Einhebung eines Teuerungszuschlages in der Sach- und Vermögensschadens- sowie in der Unfallversicherung.

Das Bundesministerium für Finanzen sieht sich im Hinblick auf die Auswirkungen der allgemeinen Lohn- und Preisregelung im August 1947 auf die Versicherungswirtschaft veranlaßt, gestützt auf die Bestimmungen der §§ 81 und 81 a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. März 1937 (Deutsches R. G. Bl. I., S. 269) mit Wirkung vom 1. September 1947 nachstehende Anordnung zu treffen, die dazu bestimmt ist, die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes durch die Versicherungsunternehmen sicherzustellen und so die Belange der Versicherten zu wahren.

Bei sämtlichen bestehenden oder neu abgeschlossenen Versicherungen in der Sach-, Vermögensschadens- und Unfallversicherung (mit Ausnahme der Kraftfahrtversicherung, die besonders geregelt wird) gelangt bei allen in der Zeit vom 1. September 1947 bis 31. August 1948 eintretenden Prämienfälligkeiten ein Teuerungszuschlag in der Höhe von 25 Prozent der Bruttoprämie zur Einhebung, der sich in der Transport- und Tierversicherung auf 15 Prozent ermäßigt.

Der Teuerungszuschlag ist für die Deckung der dem Erstversicherer aus den Lohn- und Preiserhöhungen erwachsenden Mehrkosten bestimmt. Er unterliegt daher nicht der Verrechnung mit den Rückversicherern. Vermittler- und Umsatzprovisionen dürfen von dem Teuerungszuschlag nicht bezahlt werden.“

Der Verfassungsgerichtshof hat nun in einem Erkenntnis vom 7. Oktober 1948 entschieden, daß diese Anordnung des Finanzministeriums, soweit sie sich auf bestehende Versicherungsverträge bezog, gesetzwidrig sei, und den Bundesminister für Finanzen zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aufhebung im Bundesgesetzblatt verpflichtet, was in der Folge auch geschehen ist.

Die gegenständliche divergierende Rechtsauffassung des Finanzministeriums einerseits und des Verfassungsgerichtshofes andererseits betraf den § 81 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes, welcher folgenden Wortlaut hatte (*liest*):

„Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß ein Geschäftsplan vor Abschluß neuer Versicherungsverträge geändert wird. Wenn es zur Wahrung der Belange der Versicherten notwendig erscheint, kann die Aufsichtsbehörde einen Geschäftsplan mit Wirkung für bestehende oder noch nicht abgewickelte Versicherungsverhältnisse ändern oder aufheben.“

Das Finanzministerium vertrat nun die Auffassung, daß der angeordnete Teuerungszuschlag zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes durch die Versicherungsunternehmungen notwendig war und somit — wie es in der Anordnung auch ausdrücklich heißt — in Wahrung der Belange der Versicherten eingeführt wurde. Der Verfassungsgerichtshof hingegen wollte unter dem Ausdruck „Wahrung der Belange der Versicherten“ nur Maßnahmen begriffen wissen, durch welche die Versicherten nicht belastet werden.

Um nun diese Auslegungsdifferenzen ein für allemal zu beseitigen, schlägt die gegenständliche Regierungsvorlage im Artikel I eine neue Fassung des § 81 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes vor, welche folgendermaßen lauten soll (*liest*): „Die Aufsichtsbehörde kann die Geschäftsgrundlagen für bestimmte Gruppen von Versicherungsverträgen abändern. Abänderungen, die sich auf bestehende oder noch nicht abgewickelte Versicherungsverhältnisse auswirken sollen, werden durch Verordnung angeordnet, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf; solche Abänderungen haben sich darauf zu beschränken, die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung aus dem Versicherungsverhältnis im unbedingt gebotenen Ausmaße wieder herzustellen, wenn diese Gleichwertigkeit zufolge einer Änderung in den für den Versicherungsbetrieb maßgebenden Umständen so weitgehend gestört erscheint, daß entweder den Versicherungsnehmern oder der Versicherungsunternehmung nicht mehr zugemutet werden kann, diese Versicherungen nach den geltenden Geschäftsgrundlagen aufrechtzuerhalten. Insbesondere können dabei die Versicherungsbedingungen, die Leistungen der Versicherungsunternehmung, das Entgelt oder sonstige Leistungen des Versicherungsnehmers und der Umfang des versicherten Wagnisses abgeändert werden. § 81, Abs. (3), gilt entsprechend.“

Der Motivenbericht des zuständigen Ressorts bemerkt hiezu folgendes (*liest*): „Das Versicherungsaufsichtsgesetz sieht in“ — dem von mir heute Ihnen bereits im Wortlaut mitgeteilten alten — „§ 81 a vor, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde zur Wahrung der Belange der Versicherten den Geschäftsplan von Versicherungsunternehmungen auch mit Wirkung für bestehende oder noch nicht abgewickelte Versicherungsverhältnisse ändern oder aufheben kann. Welche Vollmachten der Versicherungsaufsichtsbehörde mit dieser wiederholt angewendeten Bestimmung eingeräumt werden, schien bisher außer Zweifel zu stehen.“ Erst das von mir ebenfalls besprochene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat hier Zweifel gebracht und gezeigt,

daß „dieser Bestimmung eine Auslegung gegeben werden kann, die“ — nach Ansicht des Ressorts — „mit den Erfordernissen einer wirksamen Staatsaufsicht über die Unternehmungen der Vertragsversicherung nicht vereinbar ist.“

Damit die Staatsaufsicht über diesen Wirtschaftszweig, der Vermögenswerte von vielen hundert Millionen verwaltet und sich bei Eintritt des Versicherungsfalles zur Zahlung von Milliardenbeträgen verpflichtet hat, ihre Aufgabe tatsächlich erfüllen kann, darf sie sich nicht auf eine formale Tätigkeit beschränken, sondern muß vielmehr den Betrieb der Versicherungsunternehmungen überwachen und dann unverzüglich eingreifen können, wenn sich Zeichen einer Störung des geordneten Betriebes durch irgendwelche Umstände zeigen.“

Im Verfolg des Motivenberichtes sagt dann das zuständige Finanzministerium weiter (*liest*): „Ob eine Maßnahme der Wahrung der Belange der Versicherten dient,“ — das war nämlich hier die Rechtsfrage — „kann nur nach ihrer Bedeutung für die Gesamtheit aller Versicherten beurteilt werden. Wenn durch äußere Umstände das Gleichgewicht zwischen den Leistungen der Versicherungsunternehmungen einerseits und den Gegenleistungen der Versicherungsnehmer (Prämien) andererseits während der vereinbarten Versicherungsdauer gestört wurde, so hat die Aufsichtsbehörde dieses Gleichgewicht wieder herzustellen und zu diesem Zwecke die in dem betreffenden Falle zielführenden, den Interessen der Versicherungsgemeinschaft am besten entsprechenden Maßnahmen zu treffen.“

Soweit diese von mir jetzt dargestellte Gesetzesänderung des § 81 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Frage kam, hat sie der zuständige Ausschuß des Bundesrates in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Nationalrates ebenfalls für notwendig und zweckmäßig befunden und daher durchaus nicht die Auffassung vertreten, daß gegen diese materielle Bestimmung dieses Gesetzes, wodurch also der § 81 a pro futuro abgeändert wird, ein Einspruch zu erheben sei.

Anders liegen aber die Dinge beim Artikel II des vorliegenden Gesetzesbeschlusses, der sich mit der nachträglichen Sanktion der gegenständlichen Anordnung über die Einhebung eines Teuerungszuschlages auch bei bestehenden Versicherungsverträgen befaßt. Zweck dieser Gesetzesstelle, des Artikels II, sollte es offenbar sein, Klagen gegen Versicherungsgesellschaften oder Bausparkassen auf Rückzahlung geleisteter Teuerungszuschläge die Rechtsgrundlage zu entziehen. Man mag nun darüber verschiedener Ansicht sein, ob es ohne schwersten

Prestigeverlust für die obersten Organe der Verfassungs- und Verwaltungsgarantien möglich ist, ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes durch rückwirkende Aufhebung im Gesetzeswege aus der Welt zu schaffen. Eines aber, meine Herren, ist sicher: einen Blankoscheck auf Rechtsgültigkeit aller Maßnahmen, die eine Behörde seit unserer Befreiung unter bloßer Berufung auf bestimmte Gesetzstellen geschaffen hat, darf ein verantwortungsbewußter Gesetzgeber unter keinen Umständen ausstellen.

Die Fassung dieses Artikels, über den wir heute Beschluß fassen müssen, lautet indessen (*liest*): „Die Maßnahmen, die von der Aufsichtsbehörde seit dem 1. Mai 1945 unter Berufung auf den § 81 a“ — des Versicherungsaufsichtsgesetzes — „oder auf die Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen getroffen wurden, werden mit Wirkung vom Zeitpunkt der Zustellung oder Kundmachung als rechtsgültig erklärt.“ Diese Fassung beinhaltet also eine Blankovollmacht, die, wie ich eben dargelegt habe, den primitivsten Grundsätzen jeder Legistik geradezu ins Gesicht schlägt. Ich frage Sie, meine Herren vom Hohen Bundesrat: Hätte man nicht durch eine Aufzählung der zu sanierenden Maßnahmen den gleichen Zweck erreichen können, ohne von der Gesetzgebung Unmögliches zu verlangen?

Der zuständige Ausschuß des Bundesrates hat sich in zwei Sitzungen nach gründlicher Vorberatung der Materie auch innerhalb der einzelnen Parteifractionen mit dem vorliegenden Gegenstand befaßt. Er ist einstimmig zu dem Ergebnis gelangt, dem Hohen Hause einen Einspruch gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß aus den zuletzt von mir genannten Gründen mit der im folgenden zu verlesenden förmlichen Begründung vorzuschlagen.

Diese Begründung hätte zu lauten (*liest*):

„Die Fassung des Artikels II des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 23. Februar 1949 über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, sieht vor, daß die Maßnahmen, die von der Aufsichtsbehörde seit dem 1. Mai 1945 unter Berufung auf § 81 a oder auf die Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen vom 14. Februar 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 200, in der Fassung der Einführungsverordnung vom 19. Juli 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1036, getroffen wurden, mit Wirkung vom Zeitpunkt der Zustellung oder Kundmachung als rechtsgültig erklärt werden.“

Bei dieser allgemeinen Textierung, die eine Sanktion sämtlicher einschlägiger behörd-

licher Maßnahmen seit 1. Mai 1945 bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes beinhaltet, ist es unmöglich zu überblicken, welche Maßnahmen im einzelnen als rechtsgültig erklärt werden sollen. Da aber Klarheit über das Anwendungsgebiet eine wesentliche Voraussetzung jedes Gesetzgebungsaktes ist, erhebt der Bundesrat mangels dieser wichtigen Vorbedingung gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates verfassungsmäßigen Einspruch.“

Ich bitte das Hohe Haus, in diesem Sinne abzustimmen.

Bundesrat Beck: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat, und ich glaube, durchaus zu Recht, auf die legistisch ungewöhnliche Fassung des Artikels II hingewiesen. Ich möchte dazu sagen, daß wir sowohl heute wie auch in allen Sitzungen des Bundesrates, wenn wir uns mit Gesetzen befassen, die eine neue Rechtsgrundlage für irgendeine Materie oder ein Gebiet schaffen, finden, daß in diesen Gesetzen eine ganz genaue taxative Aufzählung aller jener Bestimmungen enthalten ist, die durch dieses neue Gesetz außer Kraft treten, obwohl das vielleicht in diesen Fällen nicht so notwendig wäre wie in dem vorliegenden Fall, bei dem durch einen nachträglichen Gesetzesbeschluß vorhergehende Anordnungen sanktioniert werden sollen.

Wir sind der Meinung, daß die Zustände, die durch diese Vorlage saniert werden sollen, sanierungsbedürftig sind und daß aus wirtschaftlichen Gründen eine solche Sanierung erfolgen soll. Aber die Fassung des vorliegenden Gesetzes ist so allgemein und im einzelnen so unfaßbar gehalten, daß ich im Namen meiner Fraktion die Erklärung abgeben muß, daß wir dem Einspruch beitreten und auch der vom Herrn Berichterstatter vorgebrachten Begründung zu diesem Einspruch zustimmen werden.

Ich möchte nochmals betonen, daß wir damit nicht zum Ausdruck bringen wollen, daß die beabsichtigte Wirkung des Gesetzes von uns verhindert werden soll. Aber wir sehen uns außerstande, einer so allgemeinen Fassung eines Gesetzes, bei der niemand im einzelnen übersehen kann, was wirklich darunter zu verstehen ist und was darunter gemeint ist, zuzustimmen.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, und stimmt der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Begründung zu.

Den 4. Punkt der Tagesordnung bilden die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 30. März 1949, betreffend das **Abgabeneinhebungsgesetz** und die **Abgabenausführungsgesetz**, die unter einem behandelt werden.

Berichterstatter Ing. Dr. **Lechner**: Hohes Haus! Langsam, zu langsam tritt der Gesetzgeber in der gegenwärtigen Gesetzgebungsperiode an die Erfüllung der Aufgabe heran, auf allen Rechtsgebieten unseres Landes österreichisches Recht zugrunde zu legen.

Der Hohe Bundesrat hat sich zu Beginn der heutigen Sitzung mit zwei Gesetzesbeschlüssen zu befassen gehabt, bei denen es ebenfalls darum gegangen ist, wieder österreichisches Recht an Stelle reichsrechtlicher Vorschriften einzuführen. Wir haben dort in den Schlußbestimmungen die Aufzählung einer Unzahl von Vorschriften gesehen, an deren Stelle das neue Gesetz tritt. Wenn es auf irgendeinem Gebiet dringend und notwendig ist, vereinfachtes österreichisches Recht zugrunde zu legen, dann auf dem weiten Gebiet der Finanz- und Abgabenverwaltung.

Es ist auf diesem Gebiet daher schon seit längerer Zeit immer wieder die Forderung erhoben worden, daß endlich die Überzahl reichsrechtlicher Vorschriften durch zusammenfassendes österreichisches Recht ersetzt werde. Diesem Verlangen ist zum Teil bereits mit dem Abgabenrechtsmittelgesetz entsprochen worden und wird zum größeren Teil mit der gegenwärtigen Vorlage Rechnung getragen, und zwar in einer Art, daß man daraus tatsächlich auch den von der Gesetzgebung erwarteten Beitrag zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung erwarten darf.

Es geht aber nicht nur darum, mit dieser Vorlage an Stelle der reichsrechtlichen Vorschriften österreichische Vorschriften der vorvergangenen Zeit wieder einzuführen, sondern vor allem auch darum, dieses österreichische Recht den Verhältnissen der gegenwärtigen Zeit, den gegenwärtigen Erfordernissen anzupassen. Gerade diese Aufgabe, die auf diesem Gebiet zu erfüllen war, mag auch dazu beigetragen haben, daß die Erfüllung dieses Wunsches nach einem einheitlichen Verfahrensrecht in der gesamten Finanzverwaltungsorganisation so lange auf sich warten ließ.

Die Vorlage, die sowohl das Abgabeneinhebungsgesetz wie auch die Abgabenexecutionsordnung umfaßt, bringt daher erneuertes, zeitgerechtes österreichisches Recht und enthält vor allem die außerordentlich wichtige Bestimmung, daß diese Vorschriften für alle Abgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden zu gelten haben, das heißt also, daß der Steuer- oder der Abgabepflichtige sich nur mit einem Verfahrensrecht, mit einer Zusammenfassung von Verfahrensvorschriften zu befassen hat.

Das Abgabeneinhebungsgesetz bestimmt die allgemeinen Grundsätze des Verfahrensrechtes

in Abgabensachen und ist in Analogie zum Verwaltungsverfahrensrecht aus dem Jahr 1925 abgefaßt, das seinerzeit auch in eine Epoche hineingefallen ist, wo es um die Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung gegangen ist; ein Gesetz, von dem man heute allgemein sagt, daß es dieser Aufgabe damals bestens gerecht und sogar über die Grenzen unseres Staates hinaus beispielgebend geworden ist. Es ist zu hoffen, daß auch dieses neue Gesetz, das sich in Aufbau und Gliederung dem Verfahrensrecht in Verwaltungsangelegenheiten anpaßt, eine gleich segensreiche Wirkung entfaltet und ein gleiches Urteil in der Öffentlichkeit erfährt.

Das Abgabeneinhebungsgesetz bezieht sich auf alle Abgaben des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden sowie auch auf die Beiträge, die von der Bundesfinanzverwaltung für öffentliche Fonds, Körperschaften und dergleichen zur Einhebung kommen. Die weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes befassen sich mit den Abgabenschuldnern, mit der Abgabeneinhebung und der Abgabenzahlung und verweisen darauf, daß dafür in erster Linie die Vorschriften über die Einhebung solcher Abgaben maßgebend sind und dieses Gesetz nur subsidiär zur Anwendung kommt. Weiter sind Bestimmungen aufgenommen zur Entscheidung der Frage, wann eine Abgabe als zeitgerecht gezahlt anzunehmen ist und wie in Abgabenzahlungen zu verfahren ist, wenn seitens des Abgabenschuldners keine konkreten Angaben hinsichtlich der Verwendung seiner Zahlungen gegeben sind.

Besonders bedeutsame Bestimmungen für die Abgabenschuldner beinhalten die §§ 8 ff. über Zahlungserleichterungen, Säumniszuschläge und Verspätungszuschläge. Hinsichtlich der Zahlungserleichterungen ist dem Bundesministerium für Finanzen die allgemeine Ermächtigung gegeben, im Erlaßwege zu bestimmen, ob, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen solche Zahlungserleichterungen zugestanden werden können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Darnach dürfen Zahlungserleichterungen dann gewährt werden, wenn die sofortige oder die volle Zahlung der Abgabe für den Abgabenschuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringung der Abgabe durch den Zahlungsaufschub nicht gefährdet wird. Die Erleichterungen können bestehen in Stundung und Bewilligung der Ratenzahlung.

Zahlungsunwilligkeit und vor allem Zahlungsunvermögen können zur Folge haben, daß Abgabenschuldigkeiten nicht zeitgerecht zur Einzahlung kommen. § 9 bestimmt, daß in diesem Fall vom Fälligkeitstage an ein

Säumniszuschlag zu berechnen ist, der nach der nunmehrigen Fassung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates 1 Prozent beträgt, bei einer Säumnis über drei Monate hinaus auf 2 Prozent und bei einer Säumnis über ein halbes Jahr hinaus auf 4 Prozent ansteigt. Dem Bundesministerium ist die Ermächtigung gegeben, zu gestatten, von der Einhebung des Säumniszuschlages bei bestimmten allgemeinen oder persönlich konkreten Voraussetzungen abzuweichen. Eine Bestimmung in diesem § 9 mag einigermaßen verwundern und überraschen, daß nämlich Säumniszuschläge für Abgaben, die die Bundesfinanzverwaltung nicht für sich, sondern für Länder oder Gemeinden einhebt, dem Bund zuzufallen haben und nicht jener Körperschaft, für die die Abgabe eingehoben wird. Es wäre naheliegend gewesen, daß der Säumniszuschlag derjenigen Gebietskörperschaft zufällt, für die die Grundabgabe eingehoben wird. Aus den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, welche Überlegungen maßgebend waren, um diese merkwürdige Bestimmung aufzunehmen.

§ 10 legt fest, daß für die verspätete Abgabe einer Erklärung, die im konkreten Fall vorgeschrieben ist — Einkommensteuer und dergleichen, — ein Verspätungszuschlag von 10 Prozent zu der festgesetzten Abgabe eingehoben werden kann.

Abgaben werden mit dem Tage ihrer Fälligkeit vollstreckbar, die Grundlage der Vollstreckung bildet der Rückstandsausweis.

Die §§ 12 und 13 bringen die ausführliche allgemein gültige Vorschrift, daß das Finanzamt, das die Vollstreckungsbehörde ist, in jedem einzelnen Fall vor der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen eine Mahnung an den Abgabenschuldner zu richten hat, die Abgabenschuld samt Nebengebühren binnen zwei Wochen zu bezahlen. Die Mahnung ist für den Abgabenschuldner mit einer Mahngebühr verbunden, die bis zu 100 S der säumigen Abgabenschuld 1 Prozent und darüber hinaus $\frac{1}{2}$ Prozent beträgt, wobei jedoch die Mahngebühr nach oben mit 200 S begrenzt ist.

§ 14 bringt die Voraussetzungen und die Ermächtigung für die amtswegige Abschreibung von Schuldscheinen, die nicht hereinzubringen sind und bei denen auch keine Aussicht besteht, daß sie jemals hereingebracht werden können. Im § 14, Abs. (2), ist eine Billigkeitsmaßnahme enthalten, die bestimmt, daß Abgaben ganz oder teilweise erlassen, erstattet oder angerechnet werden können, wenn ihre Einhebung nach der Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Einbringung einer Abgabe, beziehungsweise die Durchführung ihrer Vollstreckung kann auch eingestellt werden, wenn nach Lage des Abgabenschuldners anzunehmen

ist, daß im gegebenen Augenblick Einbringungsmaßnahmen nicht zum Erfolg führen.

Der § 15 bringt die Bestimmungen über die Verjährung und bestimmt allgemein, daß öffentliche Abgaben erst nach Ablauf von sechs Jahren verjähren. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die letzte Mahnung zugestellt, der letzte Vollstreckungsschritt vollzogen oder die letzte Zahlungsfrist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen. Zur vorläufigen Sicherung von Abgaben kann das Finanzamt nach § 16 Sicherheitsmaßnahmen treffen.

Über die Rechtsmittel im Abgabenverfahren, beziehungsweise finanzbehördlichen Verfahren waren im Abgabenrechtsmittelgesetz, das die Gesetzgebung schon früher verabschiedet hat, eingehende Bestimmungen enthalten.

§ 20 bringt die Aufzählung aller jener reichsrechtlichen Vorschriften, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes überflüssig werden, und setzt im Abs. (2) fest, daß auch alle landesrechtlichen Vorschriften, das heißt alle Vorschriften in Landesgesetzen, die sich mit dem Abgabenrecht befassen und mit dem neuen Gesetz nicht im Einklang stehen, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Wirksamkeit treten.

Die Bestimmungen des Abgabeneinhebungsgesetzes werden nicht kraft Gesetzes wirksam, sondern es ist dem Bundesminister für Finanzen anheimgestellt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Verordnungswege zu bestimmen.

Der zweite Teil der Gesetzesvorlage enthält die Exekutionsordnung, also das Vollstreckungsverfahren in Abgabensachen, das zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz aus dem Jahre 1925 in Analogie zu setzen ist.

Die Abgabensexekutionsordnung ist weitläufiger als das Abgabeneinhebungsgesetz. Sie gliedert sich in vier Hauptstücke, diese gliedern sich wieder in Teile und Abschnitte und umfassen alle Bestimmungen, die mit der Durchführung der Vollstreckung in Abgabensachen in Zusammenhang stehen.

Das I. Hauptstück enthält die allgemeinen Grundsätze. Die Abgabensexekutionsordnung gilt für die Einbringung der öffentlichen Abgaben und Beiträge in allen jenen Fällen, in denen das Abgabeneinhebungsgesetz Anwendung findet, also für alle Abgaben des Bundes, der Bundesländer, Gemeindeverbände und der Gemeinden und für die Abgaben, die vom Bund für die Körperschaften des öffentlichen Rechtes und für öffentliche Fonds eingehoben werden.

Im II. Hauptstück, I. Teil, I. Abschnitt, sind die allgemeinen Bestimmungen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die

Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen aufgenommen. Insbesondere ist festgelegt, daß die Vollstreckungsbehörde erster Instanz das Finanzamt und in zweiter Instanz die übergeordnete Finanzlandesdirektion ist.

Besonders hervorzuheben ist, daß im § 6 das Recht, eine Hausdurchsuchung in Abgabenvollstreckungssachen vorzunehmen, an bestimmte Bedingungen geknüpft ist, wobei unter bestimmten Voraussetzungen auch zwei vertrauenswürdige, großjährige Personen als Zeugen heranzuziehen sind.

Im § 8 findet sich eine Aufzählung aller jener Gegenstände, beziehungsweise aller jener Voraussetzungen, die die Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens in Abgabensachen ausschließen. Weitere Bestimmungen führen die Rechtsmittel gegen das Vollstreckungsverfahren an. Es gibt Einwendungen gegen den Anspruch des Finanzamtes. Solche Einwendungen können nur unter der Voraussetzung geltend gemacht werden, daß es sich um Tatsachen handelt, die erst nach dem Entstehen des dem Verfahren zugrunde liegenden Exekutionstitels eingetreten sind. Weiter sind auch Einwendungen gegen die Durchführung der Vollstreckung möglich, die darin bestehen können, daß das Finanzamt selbst auf die Einleitung der Vollstreckung verzichtet oder aber daß der Abgabenschuldige in der Zwischenzeit eine Zahlung geleistet hat und sich die Durchführung des Vollstreckungsverfahrens auf diese Weise erübrigt.

Die §§ 16 ff. enthalten die Bestimmungen über die Einstellung, Einschränkung und Aufschiebung der Vollstreckung.

Für das Vollstreckungsverfahren selbst sind die Verfahrensvorschriften nach den §§ 21 ff. maßgebend, die bestimmen, daß über jede Vollstreckungshandlung eine Niederschrift aufzunehmen ist, daß die Vollstreckungshandlung durch Edikt bekanntzugeben ist, daß das Edikt selbst an der Amtstafel des Finanzamtes anzuschlagen ist und daß bei Gegenständen größeren Wertes die Einschaltung in der Zeitung zur öffentlichen Kenntnis zu erfolgen hat.

Der § 26 bestimmt die Gebühren und schreibt vor, daß der Abgabenschuldige, der zur Durchführung des Vollstreckungsverfahrens Veranlassung gegeben hat, die Barauslagen und die nach § 26, Abs. (2), zu bemessenden Gebühren zu entrichten hat.

Der II. Abschnitt des II. Hauptstückes enthält die Bestimmungen über die Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen und zählt alle jene Gegenstände auf, die einer Pfändung allgemein entzogen sind.

Im § 29 werden jene Gegenstände, die in bezug auf die Person der Pfändung entzogen

sind, näher bezeichnet. Es sind hier in 14 Absätzen die Bestimmungen angeführt, wonach Kleidungsstücke und Hausrat sowie Gegenstände, die für die Lebenshaltung des Abgabenschuldners notwendig sind, also in erster Linie Nahrungsmittel für 14 Tage und Kleidungsstücke, ferner für Angehörige geistiger und manueller Berufe alle jene Gegenstände, die zur Weiterführung des Berufes erforderlich sind, sowie auch Gegenstände, die der Abgabenschuldner für seinen eigenen persönlichen Gebrauch benötigt, wie zum Beispiel Brillen, der Pfändung entzogen sind.

Der § 30 bringt die allgemeine Bestimmung, daß das Zubehör, das mit einer Liegenschaft verbunden ist, nur im Zusammenhang mit dieser in Vollstreckung gezogen werden kann.

Über den Vorgang bei der Durchführung von Vollstreckungen auf bewegliche körperliche Sachen bringen die §§ 31 ff. die näheren Bestimmungen. Es heißt hier, daß die Vollstreckung auf Grund einer pfandweisen Beschreibung zu geschehen hat, daß Gegenstände, die leicht transportiert werden können, in die Verwahrung des Finanzamtes als Vollstreckungsbehörde zu nehmen sind, daß gepfändete Sachen unter bestimmten Voraussetzungen im Wege des Verkaufes, im allgemeinen aber im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verwerten sind.

Der § 41 enthält die Bestimmung, daß zwischen der Pfändung und der Versteigerung eine Frist von mindestens drei Wochen liegen muß und die Versteigerung selbst durch Edikt des Finanzamtes öffentlich bekanntzumachen ist.

Der III. Abschnitt des II. Hauptstückes enthält die Bestimmungen über die Vollstreckung auf grundbücherlich nicht gesicherte Geldforderungen. Vor allem werden Vorschriften erlassen, inwieweit Arbeitseinkommen und andere dem Arbeitseinkommen gleichgestellte Geldbezüge einer Pfändung unterliegen. Der § 53 bestimmt, daß Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, nur nach Maßgabe besonderer, im Gesetz angeführter Bestimmungen gepfändet werden kann. Dazu heißt es im § 55, daß unpfändbar sind: zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens, Urlaubentschädigungen, Aufwandsentschädigungen, Weihnachtsszuwendungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrage von 450 S, Heirats- und Geburtsbeihilfen, aus Anlaß von Kriegsbeschädigungen zuerkannte Zulagen, Erziehungsgelder, Studienbeihilfen sowie Sterbe- und Gnadenbezüge.

§ 56 stellt jene Bezüge fest, die nur unter bestimmten Voraussetzungen pfändbar sind,

nämlich nur dann, wenn die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Abgabenschuldners zu einer vollständigen Befriedigung nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird.

Darüber hinaus bringt § 57 die Bestimmung, daß das Arbeitseinkommen der Pfändung nicht unterliegt, insofern es bei monatlicher Auszahlung den Betrag von 400 S, bei wöchentlicher den von 90 S und bei täglicher Auszahlung den von 13 S nicht übersteigt. Zu diesem pfändungsfreien Einkommen ist für jede Person, für die der Abgabenschuldner unterhaltspflichtig ist, ein Zehntel, mindestens aber ein Betrag von 45 S monatlich, von 11 S wöchentlich oder 1·50 S täglich hinzuzurechnen.

§ 59 gibt dem Finanzamt die allgemeine Ermächtigung, daß es dem Abgabenschuldner auf Antrag über die erwähnten allgemeinen Bestimmungen hinaus, also über das pfändungsfreie Einkommen hinaus, ausnahmsweise einen weiteren Teil seines Arbeitseinkommens belassen kann, wenn dies mit Rücksicht auf besondere Bedürfnisse des Abgabenschuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Abgabenschuldners geboten ist.

§ 64 enthält die wichtige Bestimmung, daß auf die Schutzbestimmungen zugunsten des Abgabenschuldners, wie sie in den §§ 53 bis 63 angeführt sind, vom Abgabenschuldner nicht verzichtet werden kann; sie sind also zwingendes Recht.

Der IV. Abschnitt des II. Hauptstückes enthält nähere Ausführungsbestimmungen über die Vollstreckung auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen. Der II. Teil dieses Hauptstückes II wiederholt eine Bestimmung, die bereits im Abgabeneinhebungsgesetz enthalten ist, daß es dem Finanzamt an die Hand gegeben ist, vorläufige Sicherungsmaßnahmen zur Einbringung von Abgaben eintreten zu lassen.

Der III. und der IV. Teil behandeln das Vorgehen des Finanzamtes, wenn finanzbehördliches und gerichtliches Vollstreckungsverfahren miteinander konkurrieren, und bestimmt in diesen Fällen, daß die Pfändung durch das Finanzamt und durch das Gericht getrennt nach den für beide Stellen geltenden Vorschriften vorzunehmen ist.

Das III. Hauptstück der Abgabensexekutionsordnung behandelt das Zusammentreffen mehrerer nichtgerichtlicher Vollstreckungen und enthält den bereits erwähnten Grundsatz.

Das IV. Hauptstück enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen, insbesondere die Vorschrift, daß im Zeitpunkt des Wirksam-

keitsbeginnes dieses Bundesgesetzes anhängige Vollstreckungsverfahren nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes, also nach der neuen Abgabensexekutionsordnung, weiterzuführen sind.

Anschließend werden alle reichsrechtlichen Vorschriften angeführt, die mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt werden. Analog wie beim Abgabeneinhebungsgesetz ist auch hier die Bestimmung enthalten, daß diese Abgabensexekutionsordnung nicht kraft Gesetzes in Wirksamkeit tritt, sondern ebenfalls erst mit einer Verordnung des Finanzministeriums in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten empfiehlt dem Hohen Haus, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1949 über ein Bundesgesetz, betreffend die Abfertigung von Bundesbeamten, die ohne Ruhegehalt aus dem Dienststand ausscheiden.

Berichterstatter **Schaidreiter**: Hoher Bundesrat! Das zur Behandlung stehende Gesetz leitet seinen Ursprung von dem etwas aufgeblähten Beamtenapparat der kriegs- und nachkriegsbedingten Bewirtschaftungsämter ab. Durch die unbedingt notwendige, zeitbedingte Auflassung von Wirtschaftsämtern und die unbedingt notwendige Verkleinerung des Beamtenapparates soll jenen, die vom Abbau betroffen werden, die jedoch noch keinen Anspruch auf einen Versorgungsgehalt erworben haben, das Ausscheiden aus dem Dienst etwas erleichtert und diesem Zwangsabbau wenigstens die ärgste Härte genommen werden. Es bestanden zwar bisher schon Bestimmungen über die Abfertigung von ausscheidenden Beamten, die noch keinen Pensionsanspruch haben. Wir finden sie im Pensionsgesetz aus dem Jahre 1921, in der Post- und Telegraphen-Pensionsverordnung vom Jahre 1922, in einer Verordnung der Bundesregierung aus dem Jahre 1933 und auch im Gehaltsüberleitungsgesetz aus dem Jahre 1947. Diese Verordnungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit.

Das zur Beratung stehende Gesetz bezweckt die Zusammenfassung der bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen und ihre Anpassung an die durch das Gehaltsüberleitungsgesetz aus dem Jahre 1947 geschaffenen Ver-

hältnisse. Auf die nichtständigen Hochschulassistenten, deren Dienstverhältnis durch das Hochschulassistentengesetz aus dem Jahre 1948 geregelt wurde, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Das Gesetz selbst gliedert sich in vier Abschnitte. Abschnitt I besagt im § 2, daß Bundesbeamte, die ohne Anspruch auf einen Ruhegenuß aus dem Dienststand ausscheiden, eine Abfertigung erhalten, wobei jene Fälle des Ausscheidens aus dem Dienststand festgestellt werden, in denen keine Abfertigung gegeben wird. Dabei möchte ich besonders darauf verweisen, daß außer der in Abschnitt III vorgesehenen Begünstigung von weiblichen Bundesbeamten bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Dienst keine Abfertigung gebührt.

Der § 3 im Abschnitt II behandelt die Höhe der Abfertigungsbeträge, die nach der für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstzeit gegeben werden. Wichtig ist dabei, daß dem Gehalt auch die anrechenbaren Zulagen, die Familienzulagen und die Teuerungszuschläge, zuzuzählen sind.

Besonders muß auch hervorgehoben werden, daß unter Gehalt im Sinne dieses Gesetzes nur ein Monatsgehalt und nicht etwa ein Jahresgehalt verstanden wird. Die Abfertigungssumme beträgt bei provisorischen Bundesbeamten bei einer für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstzeit von weniger als drei Jahren nach zurückgelegter Probezeit einen Monatsgehalt, bei einer für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstzeit von mehr als drei Jahren zwei Monatsgehälter.

Bei definitiven Beamten ist bei einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit bis zu 5 Jahren ein Abfertigungsbetrag vorgesehen, der das Neunfache eines Monatsgehaltes ausmacht. Bei einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit von mehr als 5 Jahren beträgt die Abfertigung das Achtzehnfache des Gehaltes.

Der Abschnitt III bringt eine Neuerung, die bisher in keinem die Abfertigung regelnden Gesetz zu finden war, daß nämlich weibliche Bedienstete unter gewissen Voraussetzungen auch bei freiwilligem Ausscheiden eine Abfertigung bekommen können. Das trifft zu, wenn sie sich verehelicht oder ein lebendes Kind geboren haben und innerhalb von drei Monaten nach Eintreten dieses Ereignisses freiwillig aus dem Dienstverhältnis austreten. In diesem Fall bekommen sie bei einer Dienstzeit bis zu 3 Jahren das Einfache des Gehaltes; die Abfertigung erhöht sich für jedes weitere begonnene Dienstjahr um je einen Monatsgehalt bis zum Höchstausmaß des Vierundzwanzigfachen, wobei eventuelle Familien-

zulagen und insbesondere die Teuerungszuschläge ebenfalls zur Anrechnung kommen.

Im Abschnitt IV ist sogar noch eine weitere Begünstigung vorgesehen, nach der auch jene verehelichten weiblichen Bediensteten, die eine Ehe nach dem 27. April 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen sind oder in dieser Zeit ein lebendes Kind geboren haben, bei freiwilligem Ausscheiden innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ebenfalls die Abfertigung bekommen, wie sie im Abschnitt III vorgesehen ist.

Einen wichtigen Hinweis enthält noch der Motivenbericht: er stellt fest, daß vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt ist, weibliche Bedienstete aus Anlaß ihrer Verehelichung oder der Geburt eines lebenden Kindes zwangsweise aus dem Dienst auszuschneiden.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß eingehend befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1949, betreffend die Übernahme einer Haftung durch die Republik Österreich.

Berichterstatter Ing. Dr. Lechner: Hohes Haus! Der Nationalrat hat mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß dem Finanzminister die Ermächtigung erteilt, bei Darlehen für Industrieförderungskredite von Banken mit Deckung der Nationalbank die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen. Es ist eine schon oft genug und immer wieder betonte Tatsache, daß die österreichische Wirtschaft in ihrem gegenwärtigen Stand nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften ein Gleichgewicht zwischen dem Bedarf und der allgemeinen Erzeugung zustande zu bringen. Die Aufgabe des Marshall-Planes soll es sein, in diesen Übergangsjahren bis 1952 mit den Mitteln, Beihilfen und Krediten, die uns der Marshall-Plan zur Verfügung stellt, die österreichische Wirtschaft in den Stand zu setzen, nach 1952 das Gleichgewicht zwischen Produktion und Bedarf herzustellen. Im Rahmen des Marshall-Planes besteht vor allem auch die Aufgabe, der Industrie die Möglichkeit zu geben, ihre maschinelle und sonstige Ausstattung den heutigen Erfordernissen entsprechend zu ver-

bessern, damit sie dann in der Lage ist, die erwarteten und notwendigen Leistungen zu erbringen.

Zu diesem Zweck soll im Rahmen der Förderungskredite an die Industrie, die den Banken durch die Kredithilfe der Nationalbank ermöglicht werden, die Bundeshaftung übernommen werden. Es ist zu hoffen, daß mit dieser Haftungsübernahme des Bundes tatsächlich auch der erwartete Erfolg der Industrieförderung erzielt wird, den wir im Interesse unserer ganzen Wirtschaft erhoffen, und daß es dem Bund selbst erspart bleibt, aus dieser Haftungsübernahme von seiten der Nationalbank in Anspruch genommen zu werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten empfiehlt auf Grund seiner gestrigen Beratung, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch.

Der **7. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1949, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946 über die Aufnahme von **Anleihen in fremder Währung** verlängert wird.

Berichterstatter **Dr. Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Es mag demjenigen, der die Punkte unserer Tagesordnung nur oberflächlich ansieht, auffallen, daß wir gerade nach dem eben besprochenen Gesetz jetzt ein weiteres Gesetz verlängern sollen, das den Finanzminister zur Aufnahme von Anleihen in fremder Währung ermächtigt. Sie erinnern sich, daß wir uns mit diesem Gesetz schon viermal befaßt haben. Das Gesetz vom 25. Juli 1946 enthält die Ermächtigung der Bundesregierung, Anleihen in ausländischer Währung aufzunehmen oder dafür zu haften oder als Bürge und Zahler einzutreten. Ich brauche auf die einzelnen Phasen nicht mehr zurückkommen und will nur auf die letzte verweisen: Wir haben das letzte Mal einer Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1949 zugestimmt. Wir haben damals erfahren, daß von der Ermächtigung im Rahmen von 200 Millionen Dollar bis zu 37 Millionen Gebrauch gemacht wurde. Die Ursache für die letzte Verlängerung war ein englischer Wollkredit, der die Summe von eineinhalb Millionen Pfund ausmachte. Bis zum heutigen Tage hat sich die Inanspruchnahme der Ermächtigung von 37 Millionen auf 40 Millionen Dollar erhöht. Nun ist wiederum ein Wollkredit in Verhandlung, und die Phasen der Kreditverhandlungen werden sich über das Jahr 1950 hinziehen. Aus diesem Grund verlangt

die Regierung noch einmal eine Verlängerung bis zum Ablauf des Jahres 1951. Es wurde von dem Kredit verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht. Ich habe ja schon gesagt, die Inanspruchnahme ist von 37 Millionen bei der letzten Behandlung des Gesetzes im Bundesrat nur auf 40 Millionen gestiegen, weil ja die Kreditverhandlungen meist im Rahmen des ERP-Planes abgeführt werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat beschlossen, Ihnen zu empfehlen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **8. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1949 über die **Strafprozeßnovelle vom Jahre 1949**.

Berichterstatter **Dr. Hiermann**: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz, womit die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das vereinfachte Verfahren in Verbrechen- und Vergehensfällen abgeändert werden, hat seinen unmittelbaren Anlaß im Ablauf des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1946 in der Fassung des Gesetzes vom 5. November 1947 über die erweiterte Anwendung des vereinfachten Verfahrens. Dieses Gesetz ist mit 31. Dezember 1948 außer Wirksamkeit getreten.

Bei dieser Sachlage stellte man sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen die Frage nach der zweckmäßigsten Gestaltung des vereinfachten Verfahrens. Diese Erfahrungen ergaben sich daraus, daß man das vereinfachte Verfahren seit seiner ersten Einführung und Erprobung im Jahre 1918 in verschiedenen Formen durchgeführt hatte. Als man es 1918 erstmals einfuhrte, ging man von dem Grundgedanken aus, dem Ansteigen der Kriminalität in der Nachkriegszeit bei Richter- und Kostenersparnis durch ein rasches Verfahren mit geringstem Personalaufwand zu begegnen. Man setzte also fest, daß so wie im Übertretungsverfahren ein Richter über Schuld und Strafe zu entscheiden hat. Die Rechtsmittel wurden ebenfalls dem Verfahren in Übertretungsfällen angeglichen. So ging der Rechtszug an einen Berufungssenat des Kreis- oder Landesgerichtes, dem auch der Einzelrichter angehörte. Das war an sich nicht unbedenklich. Dazu kam, daß bei der großen Anzahl der Gerichtshöfe erster Instanz widersprechende Urteile in denselben Fällen ermöglicht wurden, wogegen die an sich gegebene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes auch keine hinreichende Sicherheit bot, wie sich aus den Tatsachen ergab.

Das vereinfachte Verfahren in dieser Form endete 1926. 1934 wurde es wieder eingeführt, und in dieser geänderten Fassung ist es als XXVII. Hauptstück in der mit Kundmachung vom 24. Juli 1945 wiederverlautbarten Strafprozeßordnung enthalten. In dieser Fassung ist bestimmt, daß gegen das Urteil des Einzelrichters nur die Nichtigkeitsbeschwerde zusteht und die Berufung nur hinsichtlich der Strafe sowie der privatrechtlichen Ansprüche gegeben ist. Die Nichtigkeitsbeschwerde ging an den Obersten Gerichtshof, die Berufung an den Gerichtshof zweiter Instanz. Damit war aber auch die Beweiswürdigung des Erstrichters der Überprüfung entzogen. Die Nachteile dieser Begehung zeigten sich in dem weitgehenden Gebrauch, der von dem vereinfachten Verfahren gemacht wurde, so daß eine große Belastung nicht nur der Einzelrichter, sondern auch des Obersten Gerichtshofes eintrat.

Es ging also jetzt bei der Novellierung darum, sowohl die Fehler von 1918 wie auch die von 1934, beziehungsweise 1945 zu vermeiden.

Das vom Nationalrat beschlossene Gesetz sieht daher vor, daß das vereinfachte Verfahren schon in seiner Anwendung beschränkt wird, und ändert die Rechtsmittel, um dadurch den Obersten Gerichtshof zu entlasten. Man beschränkte daher im § 483 das Verfahren bei sonstiger Nichtigkeit auf solche Fälle, in denen keine strengere Strafe als eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr zu verhängen ist. Weiter wurde der Kreis der Vergehen und Verbrechen, bei denen das vereinfachte Verfahren unzulässig ist, erweitert. § 483, Abs. (4), bestimmt hier weitere Ausnahmen. So werden die §§ 80, 92, 101, 102, 144, 146 und 181 des Strafgesetzes in diese Ausnahmen einbezogen. Im § 485 des Gesetzes, wie es uns jetzt vorliegt, wird u. a. dem Einzelrichter das Recht eingeräumt, wenn er Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Anwendung des vereinfachten Verfahrens hat, die Entscheidung der Ratskammer anzurufen. Auch der Antrag des Staatsanwaltes auf Verhaftung des Beschuldigten unterliegt der Anfechtung bei der Ratskammer.

Das Kernstück der Novelle liegt in der Fassung des § 489 der Strafprozeßordnung. Es wird nunmehr die volle Berufung hinsichtlich Schuld und Strafe eingeräumt und damit an die Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918 angeknüpft. Die Berufungssenate haben damit auch die Möglichkeit, die Beweiswürdigung des Einzelrichters zu überprüfen; sie können natürlich auch keine höheren Strafen als höchstens ein Jahr Kerker verhängen. Damit ist dem Obersten Gerichtshof die erwünschte Entlastung gesichert, denn die Berufung geht nun

an die Gerichtshöfe zweiter Instanz, also an die Oberlandesgerichte. Dabei mußte man aber auch eine etwaige Erhöhung der Verfahrenskosten ins Auge fassen. Um sie möglichst zu vermeiden, bestimmt der § 489, Abs. (2), daß der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz die Anordnung treffen kann, den Gerichtstag an einem anderen außerhalb seines Sitzes im Sprengel gelegenen Ort abzuhalten. § 489, Abs. (3), geht noch weiter, indem er bestimmt, daß dann, wenn voransichtlich Berufungsverhandlungen regelmäßig außerhalb des Sitzes des Gerichtshofes stattfinden, festgelegt werden kann, ob und welche Richter des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel dieser Ort liegt, dem Berufungssenat zweiter Instanz angehören sollen.

Damit sind die wesentlichsten Bestimmungen der Novelle umrissen.

Der Artikel V des vorliegenden Gesetzes bestimmt noch in seinem Abs. (1), daß das Gesetz durch Verordnung der Bundesregierung außer Kraft gesetzt werden kann, wemil besonders betont wird, daß es sich um eine zeitlich begrenzte Maßnahme handelt, die aufzuheben ist, wenn der jetzt gegebene Notstand nicht mehr vorliegt.

Nach den gestrigen Beratungen im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten bin ich ermächtigt, dem Hohen Haus die Zustimmung zu diesem vom Nationalrat beschlossenen Gesetz zu empfehlen.

Bundesrat Dr. Fleischacker: Hoher Bundesrat! In den Beratungen dieses Hohen Hauses und übrigens auch in der heutigen Sitzung hat der Bundesrat wiederholt die Klarheit und Übersichtlichkeit der zu beschließenden Gesetze als eine der Hauptforderungen begehrt und insbesondere verlangt, daß die Bestimmungen der Gesetze miteinander nicht in Widerspruch stehen. Diese Kardinalforderungen einer verantwortungsbewußten demokratischen Gesetzgebung sollen aber, Hohes Haus, nicht nur auf den Wortlaut des Gesetzestextes selbst und allein Anwendung finden, sondern sie sollten, wie ich glaube, für alle unter dem Begriff „Materialien“ zusammengefaßten Komplexe gelten, die für die Auslegung der Gesetze seit Jahrzehnten durch die Praxis herangezogen werden. Dazu gehören unter anderem auch die sogenannten Motivenberichte, die Erläuterungen, die der Antragsteller, in der Regel also die Bundesregierung, den Gesetzentwürfen beigibt, und die Berichte über die Behandlung der Materie in den zuständigen Ausschüssen.

Hohes Haus! Leider gibt mir das heute referierte Gesetz Anlaß, festzustellen, daß dieser Forderung im Nationalrat diesmal nicht Rechnung getragen wurde. Ich muß Ihnen mitteilen, daß der Bericht des Justizausschusses,

den der gewählte Berichterstatter Dr. Tschadek verfaßt hat, offenbare Unrichtigkeiten enthält, die wesentliche Dinge der vorgetragenen Materie betreffen und die nicht unweigerlich bleiben können, weil es immerhin möglich ist, aus diesem unrichtigen Inhalt für die Anwendung des Gesetzes und für die Beurteilung der Materie falsche Schlüsse zu ziehen.

Der Herr Berichterstatter Dr. Hiermann hat bereits richtig hervorgehoben, daß in der Genesis der Bestimmungen über die Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehensfällen die nach der Befreiung Österreichs beschlossenen außerordentlich weiten Bestimmungen mit 31. Dezember vorigen Jahres außer Kraft getreten sind und nunmehr wieder die Bestimmungen des Gesetzes aus dem Jahre 1934 über die Anwendung dieses Verfahrens zu gelten haben, die wesentlich eingeschränkter sind als die bis Ende des Jahres 1948 geltenden.

Das ist auch in den erläuternden Bemerkungen des Regierungsentwurfes ausdrücklich festgehalten. Es heißt dort, daß im gegebenen Augenblick die Bestimmungen dieses seinerzeitigen Gesetzes aus dem Jahre 1934 wieder Geltung haben. Nach diesen Bestimmungen kann aber das Verfahren nur dann Anwendung finden, wenn die betreffende Straftat nach dem Gesetz nur mit einer einjährigen Kerkerstrafe bedroht ist. Der Richter, der auf Grund dieses Gesetzes Recht spricht, darf bei sonstiger ausdrücklicher Nichtigkeit keine höhere Strafe als die einjährige Kerkerstrafe verhängen.

Der Bericht des Justizausschusses, den ich hier zu kritisieren gezwungen bin, sagt aber ausdrücklich folgendes: Die heutige Vorlage sieht wesentliche Abänderungen der bisherigen Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren vor. Er sagt weiter: Nach geltendem Recht — ich bitte zu beachten, daß der Bericht mit 10. März 1949 datiert ist und daß auch die

Regierungsvorlage erst im Jahre 1949 eingebracht wurde — hat das vereinfachte Verfahren auch dann Anwendung zu finden, wenn ein Verbrechen mit einer fünf- bis zehnjährigen Kerkerstrafe bedroht ist. Im nächsten Absatz heißt es (*liest*): „Konnte der Einzelrichter bisher Strafen bis zu fünf Jahren verhängen, kann er nach dem Gesetzentwurf nur mehr eine Höchststrafe von einem Jahr aussprechen.“

Dieser Inhalt des Motivenberichtes des Nationalrates ist unrichtig. Hohes Haus! Irren ist menschlich, und ich habe diese Dinge nicht deswegen vorgebracht, um den hier entstandenen Irrtum etwa persönlich anzukreiden oder einer bestimmten Person anzulasten; es mußte gesagt werden, damit die von mir vorhin genannten Folgen nicht eintreten, also vermieden werden.

Wir wollen hoffen, daß in Hinkunft derart krasse Fehler im Motivenbericht des Nationalrates nicht wieder passieren. Erst dann wird die immer wieder hier im Hohen Haus erhobene Forderung des Bundesrates erfüllt sein, daß wenige, aber gute und klare Gesetze geschaffen werden, wobei ich hinzufügen möchte, daß sie eingeleitet und versehen sein sollen mit Erläuterungen und Berichten, die ein wahrheitsgetreues Bild über die Motive und die Entstehungsgeschichte des Gesetzes geben. (*Lebhafte Beifall bei der ÖVP.*)

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben. Sie wird im Mai stattfinden. Ich wünsche allen Mitgliedern des Bundesrates recht angenehme Osterfeiertage.

Die Sitzung ist geschlossen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 50 Minuten.